



DER MEDIEN-
BEAUFTRAGTE
FÜR DEN
DATENSCHUTZ

6. Tätigkeitsbericht des Medienbeauftragten für den Datenschutz

bei der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien
Berichtszeitraum: 01.01.–31.12.2024

Mediendatenschutz in Bayern im Jahr 2024

Die Aufgaben des Medienbeauftragten für den Datenschutz – ein weites Feld

Anders als in den meisten anderen Bundesländern gibt es in Bayern den *Medienbeauftragten für den Datenschutz* als die zuständige Aufsicht über die privaten Rundfunkanbieter in Bayern sowie über die *Bayerische Landeszentrale für neue Medien BLM* und die mit ihr verbundenen Unternehmen – neben dem *Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz* und dem *Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht*. Durch den Bayerischen Gesetzgeber wurde mit der Geltung der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) am 25. Mai 2018 mit dem *Medienbeauftragten für den Datenschutz* eine eigene Aufsichtsbehörde nach europäischem Zuschnitt und im Sinn des Artikel 51 DS-GVO für das bayerische private Rundfunkmodell geschaffen. Daneben bestehen eine eigenständige Datenschutzaufsicht über den Bayerischen Rundfunk durch den *Rundfunkdatenschutzbeauftragten* beim *Bayerischen Rundfunk* und Aufsichtsinstitutionen der Kirchen. Alle übernehmen die in der DS-GVO festgeschriebenen Aufgaben einer Datenschutzaufsicht – ohne jegliche Einschränkung – wahr.

Hierzu gehören neben der aufsichtlichen Kerntätigkeit, also der Bearbeitung von Beschwerden, Aufsichtsanregungen, Anfragen und Anzeigen (letztere insbesondere von Datenschutzverletzungen), auch die entsprechende Sanktionierung durch eine Bußgeldstelle, die Durchführung anlassloser Überprüfungen und bei Bedarf die Einleitung entsprechender rechtlicher Schritte.

Auf europäischer Ebene gehören hierzu die laufende Teilnahme am europäischen Austauschsystem für grenzüberschreitende Datenschutzfragen, die Vorbereitung und Teilnahme an Beratungen der entspre-

Der *Europäische Datenschutzausschuss EDSA* (European Data Protection Board EDPD) als unabhängiges Gremium bringt die nationalen Aufsichtsbehörden der Länder des europäischen Wirtschaftsraumes und den *Europäischen Datenschutzbeauftragten EDPS* zusammen, siehe

https://www.edpb.europa.eu/edpb_de (zuletzt abgerufen am 15.7.2024)

chenden Gremien bis hin zum Europäischen Datenschutzausschusses EDSA, sowie die Aufbereitung und Weitergabe der dort erworbenen Informationen an die Anbieter. Auf nationaler Ebene sind die Sitzungen der Datenschutzkonferenz DSK und insbesondere ihrer Arbeitskreise von besonderer Bedeutung. Gleichzeitig sind die Aufbereitung und Umsetzung von Verhaltensregeln sowie die Themenbereiche Auditierung und Zertifizierung im Datenschutzbereich Aufgaben einer Datenschutzaufsicht nach der DS-GVO.

Ein weiterer zentraler Bereich ist die Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit rund um das Thema Datenschutz mit besonderem Augenmerk auf Maßnahmen für Kinder und Jugendliche wie beispielsweise die Durchführung von Veranstaltungen zum Thema Datenschutz sowie die Erstellung von Informationsmaterialien und entsprechender digitaler Angebote.

Konkret bemüht sich der Medienbeauftragte für den Datenschutz insbesondere um eine frühzeitige Information der Anbieter zu aktuellen Entwicklungen vor allem im Bereich der Gesetzgebung und Neuerungen im Datenschutz, die Durchführung von regelmäßigen Schulungen und Trainings rund um das Thema Mediendatenschutz sowie die Etablierung verschiedener Austauschplattformen mit den maßgeblichen Institutionen. Schließlich ist der interne Wissensaufbau im Team des Medienbeauftragten für den Datenschutz von besonderer Bedeutung, um in datenschutzrechtlichen Fragen immer auf dem aktuellen Stand zu sein.

Dieser sechste Bericht des Medienbeauftragten für den Datenschutz über das Kalenderjahr 2024 gibt nun einen Einblick in ebendiese Aufgaben und Tätigkeitsfelder und stellt zugleich die Schwerpunktthemen unserer Arbeit in dieser Berichtsperiode heraus.

Konsequenzen aus der Task Force Banner

Aus unserer Teilnahme an den europäischen Task Forces „101 Beschwerden“ und vor allem „Banner“ ergaben sich viele richtungsweisende Anhaltspunkte für unsere Tätigkeiten: Diese Task Forces wurden ins Leben gerufen, um zwei, zahlreiche Mitgliedstaaten der EU betreffende Beschwerdewellen des vom Datenschutzaktivisten Max Schrems gegründeten österreichischen Vereins *noyb – European Center for Digital Rights* gegen Datenschutzverletzungen von (großen) Unternehmen koordiniert zu begegnen und auf europäischer Ebene eine einheitliche Aufsichtspraxis zu gewährleisten. Die Task Force „Cookie Banner“ befasste sich vor allem mit den Anforderungen, die an Einwilligungsersuchen zu stellen sind und die eine freiwillige und informierte Entscheidung der Nutzer im Hinblick auf die Verarbeitung und Weitergabe ihrer Daten sicherstellen sollen. Der Verein *noyb* hat hier verschiedene „Verstoßtypen“ herausgefiltert, die in der Task Force mit dem Ziel einer einheitlichen Aufsichtspraxis untersucht wurden.

Diese Verstoßtypen erwiesen sich als zentral für unsere Arbeit, so dass wir vor allem die Ergebnisse aus der Task Force „Banner“ in unsere Arbeit übertragen. Wir führten zunächst eine anlasslose Überprüfung der Websites der Rundfunkanbieter im Bereich Fernsehen und dann im Bereich Radio durch. Auf dieser Basis wurden zahlreiche Verfahren eingeleitet, die erfreulicherweise zu einer weitgehenden Überarbeitung der betroffenen Websites führten.

Umsetzung in der Workshopreihe

In der seit 2020 bestehenden Workshopreihe für Anbieter griffen wir die Erkenntnisse aus der Task Force Banner und aus den Websiteuntersuchungen auf und übertrugen diese in einen Workshop für Anbieter zum Thema „Konsequenzen aus der Task Force Banner: Verstoßtypen, Praxisbeispiele und Lösungsansätze“. Die Präsenzveranstaltung in der BLM war gut besucht und führte zu angeregten Diskussionen und einem ernsthaften Austausch zu Fragen der Anbieter zur richtigen Gestaltung ihrer Websites.

Veränderungen und Richtungswechsel

In vielerlei Hinsicht zeichneten sich im Jahr 2024 Richtungswechsel und Weichenstellungen ab. So konnte der Medienbeauftragte und sein Team im Jahr 2024 an zahlreichen Arbeitskreisen der Datenschutzkonferenz, dem zentralen unabhängigen Gremium der Datenschutzaufsichtsbehörden, teilnehmen. Dies ermöglichte eine bessere Teilhabe und Einbeziehung in datenschutzrechtliche Entwicklungen und Diskus-

Die Datenschutzkonferenz DSK ist das Gremium der staatlichen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder, in welchem sich diese zu bundesweiten und europäischen Datenschutzfragen abstimmen, gleichzeitig aber auch unser Ansprechpartner in diesen Fragen, über den wir auf nationaler Ebene eingebunden werden.

Siehe www.datenschutzkonferenz-online.de (zuletzt abgerufen am 11.7.2025)

sionen zu zentralen Themen und zu einer besseren Vernetzung mit den anderen Datenschutzaufsichtsbehörden. Ein engerer Austausch fand auch mit den Mitgliedern der Rundfunkdatenschutzkonferenz des

Die Rundfunkdatenschutzkonferenz RDSK vereint die Datenschutzaufsicht im öffentlich-rechtlichen Rundfunk:

<https://www.rundfunkdatenschutzkonferenz.de> (zuletzt abgerufen am 11.7.2025)

öffentlich-rechtlichen Rundfunks RDSK statt. Ebenso initiierten wir einen regelmäßigen Austausch mit uns ähnlichen Aufsichtsbehörden aus Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern und dem Saarland.

München, 12.09.2025



Andreas Gummer
Medienbeauftragter für den Datenschutz
Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)

Inhalt

Mediendatenschutz in Bayern im Jahr 2024	2
Inhalt	5
1 Der Medienbeauftragte für den Datenschutz und seine Aufgaben	6
1.1 Rechtliche Einordnung als Aufsicht	6
1.2 Aufgaben und Befugnisse	6
1.3 Medienprivileg	7
2 Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Institutionen.....	11
3 Interessante Entwicklungen im Fokus	14
3.1 Wichtige gesetzliche Entwicklungen.....	14
3.2 Wichtige Gerichts-entscheidungen	16
3.2.1 Europäischer Gerichtshof	16
3.2.1.1 Personenbezogene Daten und gemeinsamer Verantwortlicher	16
3.2.1.2 Schadensersatz bei immateriellen Schäden	17
3.2.1.3 Keine Pflicht zum Ergreifen von Aufsichtsmaßnahmen durch Aufsichtsbehörden.....	18
3.2.1.4 Berechtigtes Interesse.....	18
3.2.1.5 Verbandsklage bei Verletzung von Informationspflichten.....	19
3.2.1.6 Löschungsanordnung durch Aufsichtsbehörde	19
3.2.1.7 Grenzen der zielgerichteten Werbung	20
3.2.2 Nationale Gerichte	20
3.2.2.1 Bundesgerichtshof	20
3.2.2.2 Landgericht Frankenthal.....	20
3.2.2.3 Verwaltungsgericht Ansbach	21
3.3 Wichtige Veröffentlichungen des EDSA und der DSK	21
4 Unsere Tätigkeiten	23
4.1 Anfragen	23
4.2 Beschwerden und Kontrollanregungen	24
4.3 Meldung von Datenschutzvorfällen nach Artikel 33 DS-GVO.....	24
4.4 Untersuchungen	25
4.5 Umsetzungs- und Aufsichtsmaßnahmen	27
4.6 Beratungstätigkeit und Fortbildungsveranstaltungen.....	28
4.7 Zahlen und Fakten im Überblick.....	29
4.8 Ausblick	30
.....	35

1 Der Medienbeauftragte für den Datenschutz und seine Aufgaben

1.1 Rechtliche Einordnung als Aufsicht

Der **Medienbeauftragte für den Datenschutz** ist nach Art. 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Telemedien in Bayern (**Bayerisches Mediengesetz – BayMG**) die zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des

Das Bayerische Mediengesetz BayMG ist hier zu finden:
<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayMG>
(zuletzt abgerufen am 16.08.2024)

Artikel 51 der Verordnung (EU) 2016/679 DS-GVO für

- die **Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)**,
- die Unternehmen, an denen die Landeszentrale zu mindestens 50 Prozent beteiligt ist und deren Geschäftszweck im Aufgabenbereich der Landeszentrale nach Artikel 11 BayMG liegt, und
- die Anbieter¹.

Die Bayerische Landeszentrale für neue Medien wird im Text mit Landeszentrale oder BLM abgekürzt.

Der Mediendatenbeauftragte überwacht bei diesen Stellen die Einhaltung der Vorgaben des Datenschutzrechts. Sein **sektorspezifischer Zuständigkeits- und Aufsichtsbereich** ist dort von

allgemeiner Natur und keineswegs auf die Überwachung der Einhaltung der speziell für den Medienbereich geltenden – oder besser: dort aus verfassungsrechtlichen Gründen die meisten Regelungen der DS-GVO ersetzen – Datenschutzvorschriften beschränkt (zu nennen sind hierbei insbesondere die Vorgaben zum sogenannten Medienprivileg des Artikel 85 DS-GVO, vgl. 1.3). Im Gegenteil: Er ist bei den oben genannten Stellen sowie gegebenenfalls im Rahmen des sogenannten One-Stop-Shop unter bestimmten Voraussetzungen auch bei Tochterunternehmen von Anbietern umfassend für die Überwachung jeglicher datenschutzrechtlich relevanter Vorgänge – jedenfalls im Bereich der DS-GVO – zuständig.

Der **Medienbeauftragte für den Datenschutz** ist in Ausübung seines Amtes **nur dem Gesetz unterworfen** und handelt bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Art. 52 Abs. 1 DS-GVO völlig unabhängig, was nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) nicht nur jede direkte und indirekte Einflussnahme ausschließt, sondern insbesondere auch Vorgänge, die nur den Anschein einer solchen Einflussnahme erwecken. Er unterliegt zudem keiner Rechts- oder Fachaufsicht. Näheres zu seiner Stellung ist den Absätzen 1 bis 10 des Artikel 20 BayMG sowie der von der BLM erlassenen „Satzung über den Medienbeauftragten für den Datenschutz nach dem Bayerischen Mediengesetz“ vom 23. November 2018 (AMBI 2018, S. 20) zu entnehmen.

1.2 Aufgaben und Befugnisse

Die Aufgaben und Befugnisse des Mediendatenbeauftragten ergeben sich aus Art. 57, 58 Abs. 1–5 DS-GVO. Er verfügt somit über einen umfangreichen Katalog an Befugnissen, die von den **Untersuchungsbefugnissen** des Art. 58 Abs. 1 DS-GVO über konkrete **Abhilfebefugnisse** des

¹ Hier ist in erster Linie der Anbieterbegriff nach dem BayMG gemeint.

Art. 58 Abs. 2 DS-GVO (umfassend die präventive Warnung, die repressive Verwarnung sowie konkrete Anweisungs- und Anordnungsbefugnisse) bis hin zur **Sanktion der Verhängung von Geldbußen** nach Artikel 83 DS-GVO als wohl „schärfstem Schwert“ der nach der DS-GVO vorgesehenen Maßnahmen reichen. Eine Einschränkung besteht lediglich im Hinblick auf die BLM, der gegenüber keine Geldbußen vorgesehen sind (Art. 20 Abs. 6 Satz 3 BayMG).

Vom bayerischen Landesgesetzgeber nach wie vor nicht ausdrücklich geklärt wurde im Berichtsjahr die Frage, ob und inwieweit der Mediendatenbeauftragte gegenüber den von ihm zu beaufsichtigenden Stellen – neben den ausdrücklich in Art. 20 Abs. 6 Satz 1 BayMG genannten DS-GVO-Aufgaben und –befugnissen – auch für die Verfolgung und Ahndung von Zu widerhandlungen nach anderen Vorschriften über den Datenschutz und hier insbesondere nach den Vorschriften des Gesetzes über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei digitalen Diensten (Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz - TDDDG)² zuständig ist (vgl. hierzu bereits 4. Tätigkeitsbericht, S. 12 und ausführlich der 5. Tätigkeitsbericht S. 10 f.).

Hier ist der Gesetzestext zu finden:

<https://www.gesetze-im-internet.de/ttdsg/TDDDG.pdf>

(zuletzt abgerufen am 20.05.2025)

Somit verbleibt es vorerst bei der in Bezug auf den Rundfunk in Bayern verfassungsrechtlich fragwürdigen Regelung, die mit § 96 der Bayerischen Zuständigkeitsverordnung (ZustV) einzig das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA) als zuständige Ordnungswidrigkeitenbehörde in Bayern für die Verhängung von Geldbußen in diesem Bereich bestimmt. Aber auch

diesbezüglich hat sich im Laufe des Jahres 2024 eine weitere Inkonsistenz ergeben, verweist der § 96 ZustV in seiner aktuellen Formulierung (Stand 12.09.2025) durch den statischen Verweis auf „§ 28 Abs. 1 Nr. 1 bis 13 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ doch auf ein Gesetz, welches seit dem 14.05.2024 in dieser Form – jedenfalls dem Namen nach – nicht mehr existiert und allein schon deshalb einer weiteren Anpassung bedarf.

1.3 Medienprivileg

Das deutsche Datenschutzrecht geht seit jeher und unterdessen auch die DS-GVO davon aus, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Dritte entweder einer Einwilligung des Betroffenen oder einer anderen Rechtsgrundlage bedarf, die die konkrete Verarbeitung zu bestimmten, vorher festgelegten Zwecken erlaubt. Diese verfassungs- und europarechtlich fundierte Zielsetzung kollidiert ebenso seit jeher mit der üblichen Arbeitsweise von Rundfunk und Presse einerseits wie auch mit deren verfassungsrechtlich vorgebenem und geschütztem Funktionsauftrag andererseits. Da sich die beiden insoweit entgegengesetzten Rechtspositionen jeweils auf verfassungsrechtliche Vorgaben wie auch Grundrechtspositionen berufen können, kann eine Lösung nur in einem wertenden Ausgleich dieser Positionen bestehen.

Einen solchen **Ausgleich zu schaffen**, ist Sinn und **Zweck des sogenannten Medienprivilegs**, das mit der Einführung der DS-GVO im Hinblick auf den Anwendungsvorrang des Europarechtes einer Neuregelung bedurfte. Seither sind die Regelungen der DS-GVO verbindlich anzuwenden, so dass

² Bis zum 13.05.2024 lautete dessen Titel „Gesetz über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien (**Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz – TTDG**)“. Mit Inkrafttreten des Digitale-Dienste-Gesetzes (DDG) zum 14.05.2024 und der darin enthaltenen neuen Begriffsbestimmungen war zu diesem Zeitpunkt auch eine entsprechende Überarbeitung beziehungsweise Neufassung des TTDG angezeigt.

jeder Verantwortliche für die Verarbeitung personenbezogener Daten Dritter einer entsprechenden Rechtsgrundlage (in der Regel aus Art. 6 Abs. 1 DS-GVO) bedarf, daneben aber auch erheblichen Informationsverpflichtungen gegenüber den jeweils individuell Betroffenen zu genügen und deren Rechte zu gewährleisten hat. Zudem unterliegt er bei Verstößen gegen diese Regeln erheblichen Haftungsverpflichtungen sowie der Drohung mit empfindlichen Geldbußen.

Da sich bei der Anwendung dieser Regeln auf die **Tätigkeit von Journalisten** das oben geschilderte **verfassungsrechtliche Dilemma** ergibt, wird den Mitgliedstaaten in Art. 85 Abs. 1 DS-GVO aufgegeben, das **Recht auf den Schutz personenbezogener Daten mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und damit den Vorgaben der Rundfunk- und Pressefreiheit in Einklang zu bringen**. Zu diesem Zweck wird den Mitgliedstaaten andererseits aber auch das Recht eingeräumt, in einem gewissen Gegensatz zum ansonsten geltenden Vorrang der Vorgaben der DS-GVO Ausnahmen von den meisten dieser Regeln für die Verarbeitung von Daten zu journalistischen³ Zwecken vorzusehen, wenn dies für den angestrebten Rechtausgleich erforderlich ist. Hiervon hat der deutsche Gesetzgeber für den Rundfunk mit § 12 **Medienstaatsvertrag (MStV)**⁴ einen sehr weitgehenden Gebrauch gemacht⁵.

Dies führt dazu, dass es für die **Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken** jenseits dieser Zwecksetzung keiner weiteren Rechtsgrundlage bedarf, bei journalistischen Tätigkeiten im Rundfunk lediglich das in **§ 12 MStV niedergelegte Datengeheimnis** zu beachten ist und den Betroffenen anstelle der Rech-

te der DS-GVO lediglich die deutlich zurück-

Der vollständige Gesetzes-
text des Medienstaatsvertrages ist hier zu finden:

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/MStV/true>
(zuletzt abgerufen am 16.08.2024)

haltenderen, in § 12 Abs. 2 und 3 MStV genannten Rechte zustehen.

Diese Vorgaben schränken die Betroffenenrechte mit Blick auf den Schutz der Rundfunkfreiheit sehr weitgehend ein und räumen selbst das ansonsten grundlegende Recht der Betroffenen auf Auskunft, welche auf sie bezogenen Daten gespeichert sind, nur den Personen ein, die bereits durch eine Berichterstattung in ihren Persönlichkeitsrechten beeinträchtigt wurden. Vor einer solchen Berichterstattung besteht keinerlei Auskunftsrecht und nach einer solchen auch nur dann, wenn durch die Berichterstattung Persönlichkeitsrechte beeinträchtigt wurden und zudem durch das Auskunftsrecht die Funktionsfähigkeit des Rundfunks nicht maßgeblich erschwert oder eingeschränkt wird.

Dementsprechend spielt die Frage, ob für Datenverarbeitungsprozesse wie auch für bestimmte Personen das Medienprivileg anwendbar ist, in der Praxis eine durchaus nicht unerhebliche Rolle, die in unterschiedlichen Zusammenhängen an Bedeutung gewinnt und stärker diskutiert wird mit durchaus divergierenden Zielrichtungen.

Da der Medienbeauftragte für den Datenschutz eine der wenigen Datenschutzaufsichtsinstitutionen ist, die sowohl für den gesamten Bereich des üblichen Datenschutzrechtes wie auch für die An-

³ Für künstlerische, literarische und wissenschaftliche Zwecksetzungen bestehen ähnliche Regelungsmöglichkeiten für die nationalen Gesetzgeber, von denen der bayerische Gesetzgeber in Artikel 38 BayDSG für künstlerische und literarische Zwecksetzungen wie auch journalistische Zwecksetzungen außerhalb des Medienbereichs Gebrauch gemacht hat.

⁴ Unter Geltung des RStV war dies der dortige § 9c.

⁵ Ergänzend ist für die Ausgestaltung des Medienprivilegs Art. 20 Abs. 6 S. 2 BayMG und für den Bereich der Telemedien der vormalige § 57 RStV, nun § 23 MStV, für die Presse Artikel 11 BayPrG und im Übrigen Artikel 38 BayDSG zu erwähnen.

wendung des Medienprivilegs zuständig ist, werden an ihn in diesem Zusammenhang immer wieder Fragen von ganz grundlegender bis hin zu sehr spezieller Gestaltung herangetragen.

Neben Anwendungsfolgen im Detail steht vor allem die Frage im Zentrum, wer sich auf das Medienprivileg berufen kann, wofür es letztlich darauf ankommt, welche Ausgestaltung der Gesetzgeber dem Begriff der journalistischen Zwecke geben wollte. Diese journalistischen Zwecke dürften für Personen, die klassische Rundfunkprogramme inhaltlich gestalten, in der Regel klar und eindeutig zu bejahen sein. Schwieriger wird die Beantwortung dieser Frage, wenn man die vom Gesetzgeber in § 54 MStV angesprochenen zulassungsfreien Rundfunkprogramme⁶ und damit auch zahlreiche Angebotsformen des Internets mit in den Blick nimmt. Andererseits hatte der EuGH in einem grundlegenden Urteil⁷ festgestellt, dass der Begriff des Journalismus in Anbetracht der Bedeutung, die der Freiheit der Meinungsäußerung in jeder demokratischen Gesellschaft zukomme, weit auszulegen sei und der Begriff der journalistischen Tätigkeiten daher nicht auf Berufsjournalisten beschränkt werden dürfe. Vielmehr komme es darauf an, ob bei einer Äußerung der Zweck im Vordergrund stehe, Informationen, Meinungen und Ideen in der Öffentlichkeit zu verbreiten. Auf eine bestimmte Form der Verbreitung kommt es daher nicht an. Das Internet als Verbreitungsmedium ist durchaus ausreichend.

Diese prinzipielle Sichtweise hat auch der Gesetzgeber des MStV aufgegriffen, der das Merkmal der journalistischen Gestaltung in Beziehung zu einer

journalistischen Arbeitsweise setzt und das **Tatbestandsmerkmal „journalistisch“ funktional deutet**, so dass eine berufsmäßige journalistische Tätigkeit hierfür nicht zwingend erforderlich sei.⁸ Dennoch werden von der Rechtsprechung nicht alle redaktionell gestalteten Angebote als journalistisch anerkannt. Vielmehr müssten neben der Absicht der Berichterstattung auch Tätigkeiten vorliegen, die der Erfüllung der Aufgaben einer funktional verstandenen Presse bzw. des Rundfunks dienten.⁹

Andererseits hat der EuGH – wenn auch zu der vormaligen Rechtslage – darauf hingewiesen, dass Ausnahmen und Einschränkungen in Bezug auf den Datenschutz nur in dem Umfang angewandt werden dürften, in dem sie sich als notwendig erweisen, um die fraglichen Grundrechte miteinander in Einklang zu bringen. Dabei sei die Rechtsprechung des **Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)** zu berücksichti-

Weitere Informationen zum *Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte* sind hier zu finden:

<https://www.coe.int/de/web/portal/gerichtshof-fur-menschenrechte>

(zuletzt abgerufen am 16.08.2024)

gen.¹⁰ Ob dies bei der gegenwärtigen deutschen Rechtslage hinreichend geschehen sei, ist unter den deutschen Aufsichtsbehörden durchaus strittig wie auch die Frage, ob die deutsche Rechtslage wegen des Anwendungsvorranges des Europarechts gegebenenfalls ignoriert werden dürfte.

Bedeutung erlangen Fragen nach dem Medienprivileg unterdessen immer wieder bei Angeboten im

⁶ Zum 01.04.2022 wurde auch im BayMG die Genehmigungsfreiheit für weite Teile des Rundfunks in Bayern eingeführt (vgl. Artikel 26 BayMG), so dass ab diesem Zeitpunkt auch insoweit bei neuen Angeboten die Rundfunkgenehmigung nicht mehr erforderlich und damit häufig nicht mehr anzutreffen sein wird und daher als Differenzierungskriterium ausscheiden muss. Allerdings tritt eine Anzeigepflicht an die Stelle der vormalig erforderlichen Genehmigungen.

⁷ Urteil des EuGH vom 14.2.2019 - C-345/17, Rn.51 ff.

⁸ Vgl. Begründung zu § 2 MStV.

⁹ Beschluss des OLG Koblenz vom 12.4.2021 – 4 W 108/21.

¹⁰ Urteil des EuGH vom 14.2.2019 - C-345/17, Rn.63 ff.

Internet, die zweifellos prinzipiell an die Allgemeinheit gerichtet sind, aber von Personen stammen, die sich nicht in erster Linie als Journalisten betätigen. Da die Angebote aber jedermann zugänglich sind und der Information der Öffentlichkeit jedenfalls auch dienen sollen, stellt sich in jedem Einzelfall die Frage, ob eine journalistische Tätigkeit im oben geschilderten Sinne vorliegt, da diese bei Anwendung des Medienprivilegs von den meisten ansonsten geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben befreit.

Eine inhaltliche Bedeutung erlangte das Medienprivileg zudem bei journalistischen Aussagen, die das Persönlichkeitsrecht der dargestellten Personen beziehungsweise derjenigen, über welche berichtet wird, zu tangieren geeignet sind. In diesen Fallgestaltungen ergeben sich daher häufig gewisse Parallelitäten zu Fragen des Persönlichkeitsrechtes bzw. der zu beachtenden journalistischen Grundsätze. Da das Persönlichkeitsrecht mehr als das Rundfunkrecht auf eine reichhaltige Kasuistik und eine langjährige Rechtsprechungstradition verweisen kann, sind dem Persönlichkeitsrecht häufig maßgebliche Weichenstellungen inhaltlicher Natur zu entnehmen.

In der Praxis des Mediendatenbeauftragten erlangt unterdessen aber auch die Kehrseite des Medienprivilegs, das Datengeheimnis, häufiger eine praktische Bedeutung. Den Hintergrund bildet der Umstand, dass die Verarbeitung von Daten zu journalistischen Zwecken die hiermit befassten Personen einerseits in datenschutzrechtlicher Hinsicht sehr weitgehend schützt, andererseits aber auch jede Verarbeitung zu anderen als journalistischen Zwecken untersagt und für Zuwiderhandlungen sogar erhebliche Sanktionen vorsieht. Für die Praxis hat dies insoweit Bedeutung, als mit der Aufnahme einer journalistischen Tätigkeit zu einem bestimmten Sachverhalt die dabei verwendeten und gesammelten Informationen dem oben genannten Datengeheimnis unterliegen. Den mit dieser journalistischen Tätigkeit befassten Personen wird ab diesem Zeitpunkt eine sehr weitge-

hende Geheimhaltungsverpflichtung für alle anderen Zwecke auferlegt, so dass eine Verwendung dieser Daten in nahezu allen anderen Zusammenhängen unterbleiben muss, wohl auch innerhalb der Geschäftsbetriebe von Rundfunkanbietern zu Zwecksetzungen, die nicht mehr als journalistisch bezeichnet werden können. Ausnahmen bestehen lediglich für die Weitergabe an andere Journalisten, die dann wiederum dem Datengeheimnis unterliegen.

2 Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Institutionen

Der Medienbeauftragte für den Datenschutz wird gegenüber den Anbietern, die in der üblicherweise geltenden Terminologie zum nicht-öffentlichen Bereich zu rechnen wären, anstelle des hierfür ansonsten zuständigen *Bayerischen Landesamtes für Datenschutzaufsicht*, und gegenüber der Landeszentrale und ihren Tochterunternehmen (im Sinne des Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. b BayMG) anstelle des für den öffentlichen Bereich in Bayern in der Regel zuständigen *Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz* tätig.

www.datenschutz-bayern.de

www.lda.bayern.de

(zuletzt abgerufen am 18.03.2025)

Darüber hinaus bestehen aus verfassungsrechtlichen Gründen weitere spezifische Aufsichtsbehörden: Im Hinblick auf die Staatsferne des Rundfunks für den *Bayerischen Rundfunk* und bestimmte seiner Beteiligungsunternehmen der

Für die Katholische Kirche in Bayern ist das Katholische Datenschutzzentrum Bayern (KdÖR) zuständig:

<https://www.erzbistum-muenchen.de/ordinariat/datenschutzstelle>

Für die Evangelische Kirche in Deutschland ist der Beauftragte für den Datenschutz der EKD die zuständige Aufsicht:

<https://datenschutz.ekd.de/>
(beide zuletzt abgerufen am 18.3.2025)

Rundfunkdatenschutzbeauftragte und zur Ge-

währleistung der kirchlichen Selbstverwaltungsrechte nach Artikel 140 Grundgesetz (GG) **kirchliche Datenschutzaufsichtsbehörden**, sofern die jeweiligen Kirchen die in Artikel 91 DS-GVO genannten Voraussetzungen jeweils erfüllt haben.

Für die bayerischen Datenschutzaufsichtsbehörden sieht Artikel 21 des **Bayerischen Datenschutzgesetztes (BayDSG)** vor, dass sie regelmäßig die in Erfüllung ihrer Aufgaben gewonnenen Erfahrungen austauschen und sich gegenseitig in

Das Bayerische Datenschutzgesetz BayDSG ist hier zu finden:

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayDSG>

(zuletzt abgerufen am 18.03.2025)

ihrer Aufgabenwahrnehmung unterstützen. In Erfüllung dieser Vorgabe fand – wie in den Vorjahren – auch im Jahr 2024 ein reger Austausch vor allem mit dem *Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht* zu unterschiedlichsten Aufsichtsfragen statt.

Neben dem gesetzlich durch Artikel 21 BayDSG vorgesehenen Erfahrungsaustausch mit den bayerischen Aufsichtsbehörden nahmen der Mediendatenbeauftragte und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter¹¹ im Berichtsjahr auch an unterschiedlichen Terminen zum Erfahrungsaustausch mit anderen (Datenschutz-)Aufsichtsbehörden und datenschutznahen Institutionen teil: Zentral sind nach wie vor die Sitzungen des **Arbeitskreises Medien** der **Datenschutzkonferenz DSK**, dem Gremium der unabhängigen deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder, die turnusmäßig zweimal jährlich und im Berichtszeitraum 2024 im März in Hamburg und im September in Berlin jeweils zweitägig stattfanden. Daneben wurde auch im Jahr 2024 die mo-

¹¹ Überall dort, wo es möglich ist, werden in diesem Bericht geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet. Ansonsten wird auf das generische Maskulinum zurückgegriffen. Dort, wo es bedeutungstragend ist, werden die jeweiligen geschlechtsspezifischen Formen angewandt.

natliche Online-Abstimmungsunde mit mediennahen Kolleginnen und Kollegen der staatlichen Aufsichtsbehörden fortgeführt, um aktuellen Aufsichtsentwicklungen folgen zu können.

Hinzu kam die Beteiligung des Mediendatenbeauftragten am institutionalisierten **Austausch der DSK mit den spezifischen Aufsichtsbehörden**¹², der auch im Jahr 2024 wie üblich zweimal jährlich – im Juni als Präsenzsitzung in Wiesbaden und im November im Rahmen einer Videokonferenz – stattfand.

Den spezifischen Aufsichtsbehörden – und damit auch dem Mediendatenbeauftragten – war durch einen DSK-Beschluss auf Vorschlag der damaligen DSK-Vorsitzenden im Jahr 2023 die Möglichkeit eröffnet worden, über den angestammten Arbeitskreis Medien hinaus Zugang zu allen weiteren Arbeitskreisen der DSK zu erhalten. Diese Entwicklung ist sehr zu begrüßen, da in diesen Arbeitskreisen die für die laufende Aufsichtstätigkeit relevanten Grundsatzfragen zu den wichtigsten aktuellen Themen einschließlich der gegenwärtig auftretenden Fallgestaltungen diskutiert werden, und nur in diesen Arbeitskreisen die Sichtweise und die Bedürfnisse des Medienbereichs in die Abstimmungsgespräche eingebracht werden kann, bevor sich eine dann häufig als allgemein wahrgenommene Haltung der Datenschutzaufsicht herausbildet. Zudem ist es nur so möglich eine tatsächlich einheitliche Aufsichtslinie der deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden zu erarbeiten. Das hatte zur Folge, dass der Mediendatenbeauftragte seit dem Jahr 2024 an den Sitzungen von bisher vier weiteren Arbeitskreisen der DSK – bisher zumindest in Form eines Gaststatus – beteiligt ist: Zu nennen ist hier in erster Linie der **Arbeitskreis Grundsatz**, der im Berichtszeitraum jeweils zweitägig im April 2024 in Berlin und

im September 2024 in Bonn tagte. Ebenso wurde der Mediendatenbeauftragte zu den Sitzungen des **Arbeitskreis Sanktionen** zugelassen, der ebenfalls jeweils zweitägig im April sowie im November in Berlin tagte. Darüber hinaus wurde dem Mediendatenbeauftragten ein Gaststatus im **Arbeitskreis Technik** eingeräumt, an dessen Sitzung er durch den Leiter des technischen Referates erstmals im September 2024 in Schwerin teilnahm.

Zudem nahm der Mediendatenbeauftragte im November 2024 durch eine Mitarbeiterin an der Sitzung des **AK Datenschutz-/Medienkompetenz** in Schwerin teil. An diesem Arbeitskreis war dem Mediendatenbeauftragten bereits im Vorjahr die erstmalige Sitzungsteilnahme eröffnet worden.

Aber auch mit anderen spezifischen Aufsichtsbehörden hat der Mediendatenbeauftragte im Berichtsjahr die Zusammenarbeit intensiviert: Zu nennen sind hier in erster Linie Abstimmungsgespräche zur Aufsichtszuständigkeit mit den kirchlichen Datenschutzaufsichtsstellen, insbesondere dem **Katholischen Datenschutzzentrum Bayern (KdÖR)**, der Datenschutzaufsicht für die bayerischen (Erz-)Diözesen, sowie dem **Beauftragten für den Datenschutz bei der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)**. Anlass war hier die vom Mediendatenbeauftragten im Berichtszeitraum durchgeführte Untersuchung zur Gestaltung von Cookie-Bannern auf Websites bayerischer Anbieter nach dem BayMG (siehe dazu 4.4), von denen einige auch dem kirchlichen bzw. kirchennahen Bereich zuzurechnen sind. Insofern stellte sich die Grundsatzfrage, welches materielle Recht in datenschutzrechtlicher Hinsicht anzuwenden wäre, wenn Institutionen, die auf die eine oder andere Weise dem kirchlichen

¹² Der Begriff der spezifischen Aufsichtsbehörden entstammt § 18 Abs. 1 S. 4 BDSG, der damit die nach den Artikeln 85 und 91 DS-GVO eingerichteten Aufsichtsbehörden bezeichnet. Dieser Begriff ist insoweit missverständlich und letztlich zweifelhaft, als er Aufsichtsinstitutionen mit sehr verschiedenen Zuständigkeiten und Grundkonzepten gleichermaßen umfasst. Letztlich sind auch die Mitglieder der DSK für Verarbeitungen zu künstlerischen oder literarischen und gelegentlich sogar journalistischen Zwecken zuständig, die über Artikel 85 DS-GVO anderen Regeln folgen.

Bereich zugeordnet werden können, eine rundfunkrechtliche Zulassung, hier eine rundfunkrechtliche Genehmigung der Landeszentrale nach dem BayMG, für bestimmte Rundfunkangebote und die damit zusammenhängende Anbieteraktivität erhalten haben, und in diesem Zusammenhang datenschutzrechtliche Fragen zu Teilen bzw. Begleiterscheinungen von Websites dieser Rundfunkangebote entstehen. In Betracht kommt das allgemeine Datenschutzrecht mit den Besonderheiten des Medienrechtes oder aber das jeweilige kirchliche Datenschutzrecht.

Zudem stellt sich die Frage, ob bei einem definitionsgemäß an die Allgemeinheit gerichteten Rundfunkangebot, das von jedermann, also Mitgliedern der Kirchen wie auch diesen fernstehenden Personen, genutzt werden kann, von einer innerkirchlichen Angelegenheit gesprochen werden kann, was auch Folgen für die zuständige Datenschutzaufsicht mit sich bringt.

Weiterhin wurde der **Austausch mit den Kolleginnen und Kollegen der anderen Landesmedienanstalten**, die nach dem dortigen Landesmedienrecht über ähnliche Institutionen wie den Medienbeauftragten für den Datenschutz verfügen, im Berichtszeitraum intensiviert. Gleiches gilt für die **Abstimmung mit den Kollegen der RDSK**. Persönliche Treffen fanden im Rahmen des oben genannten Austausches der DSK mit den spezifischen Austauschbehörden statt. Ein darüber hinausgehender persönlicher Austausch war zwar geplant, ließ sich aber noch nicht umsetzen. Im Vorfeld wurden jedoch jeweils in Videokonferenzen und Einzelgesprächen die Schwerpunktthemen für den Austausch mit den staatlichen Aufsichten diskutiert und auch entsprechende Positionen formuliert, die eine möglichst einheitliche Sichtweise der medienrechtlichen Vertreter sicherstellen sollen und so auch die Wahrnehmbarkeit der Medienbranche nach Möglichkeit erhöhen. Andererseits eröffnet dies auch die Möglichkeit, sich stärker im Rahmen der Aktivitäten der DSK einzubringen.

Neben der Vorbereitung der Gespräche mit der DSK konnte im Jahr 2024 auch eine Austauschrunde ins Leben gerufen werden, in der die Datenschutzaufsichtsinstitutionen der Landesmedienanstalten gemeinsame Themen diskutieren und Sichtweisen austauschen. Der Arbeitstitel dieser Austauschrunde ist in Anlehnung an die RDSK Mediendatenschutzkonferenz (MDSK). Ein erster gemeinsamer Termin fand Anfang Oktober per Videokonferenz statt und wird voraussichtlich auch in 2025 fortgeführt.

3 Interessante Entwicklungen im Fokus

3.1 Wichtige gesetzliche Entwicklungen

Als eine der maßgebenden gesetzlichen Entwicklungen auf europäische Ebene ist aus Sicht des Datenschutzes im Berichtszeitraum neben dem Inkrafttreten des *Digital Services Act (DSA)* zum

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/archiv/gesetz-ueber-digitale-dienste-2140944>

(zuletzt abgerufen am 21.05.2025)

17.02.2024 (zu den Regelungsgegenständen dieser Verordnung sowie anderer EU-Digitalakte vgl. bereits 4. Tätigkeitsbericht, S. 13 sowie 5. Tätigkeitsbericht, S. 16) das Inkrafttreten der Verordnung über künstliche Intelligenz (**AI-Act bzw. KI-Verordnung**) Anfang August 2024 zu nennen.

<https://artificialintelligenceact.eu/de/>

(zuletzt abgerufen am 21.05.2025)

Diese hat zum Gegenstand, „das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern und die Einführung einer auf den Menschen ausgerichteten und vertrauenswürdigen künstlichen Intelligenz (KI) zu fördern und gleichzeitig ein hohes Schutzniveau in Bezug auf Gesundheit, Sicherheit und die in der Charta verankerten Grundrechte, einschließlich Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Umweltschutz, vor schädlichen Auswirkungen von KI-Systemen in der Union zu gewährleisten und die Innovation zu unterstützen“.

zen“ (Art. 1 KI-VO). Querbezüge zu den Datenschutzvorschriften der DS-GVO, die wei-

Die einzelnen Regelungen der KI-Verordnung erlangen zeitlich gestaffelt in vier Stufen Geltung (ab dem 02. Februar 2025, ab dem 02. August 2025, ab dem 02. August 2026 sowie ab dem 02. August 2027).

terhin in vollem Umfang Geltung beanspruchen und daher von den Verantwortlichen zu beachten sind¹³, sind im Normtext der KI-Verordnung reichlich vorhanden. Wie auch bei den anderen Rechtsakten der EU-Digitalstrategie wird sich zeigen, ob dies in der Praxis auch so durchführbar ist, beziehungsweise wie eventuelle Normkonkurrenzen in der Praxis lösbar sind.

Nachdem die EU-Kommission am 04.07.2023 den Entwurf für eine Verordnung zur Festlegung zusätzlicher Verfahrensregeln für die Durchsetzung der DS-GVO vorgelegt hatte (vgl. hierzu bereits 5. Tätigkeitsbericht, S. 16) mit dem Ziel, die Zusammenarbeit zwischen Datenschutzbehörden in grenzüberschreitenden Fällen zu erleichtern, haben sowohl das Europäische Parlament als auch der Europäische Rat Änderungsvorschläge zum Kommissionsentwurf für diese **DS-GVO-Verfahrensordnung** vorgelegt. Zum Ende des Berichtszeitraums befand sich das Vorhaben noch im Trilog-Verfahren. Angesichts des aktuellen Diskussionsstandes ist allerdings fraglich, ob das Ziel der Vereinfachung und Straffung grenzüberschreitender Verfahren mit dem vorliegenden Entwurf tatsächlich erreicht werden kann.

Auf nationaler Ebene gab es im Berichtszeitraum folgende gesetzliche Neuregelungen, die auch auf das Datenschutzrecht Folgewirkungen entfalten: Durch das **Vierte Bürokratieentlastungsgesetz vom 23. Oktober 2024** gibt es relevante

¹³ Nach Art. 2 Abs. 7 S. 2 KI-VO berührt die KI-VO nicht die DS-GVO, die daher auch bei Anwendungsfällen der KI-VO volle Gültigkeit behält, so dass deren Vorgaben auch von KI Anwendungen eingehalten werden müssen. Lediglich Art. 10 Abs. 5 und Artikel 59 KI-VO enthalten gewisse Abweichungen von der DS-GVO.

<https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2024/323/V0.html>

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/archiv/buerobratie-abbauen-2264628>
(zuletzt abgerufen am 21.05.2025)

Änderungen im Hinblick auf die Aufbewahrungsverpflichtung nach steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften: Nach der zum 01.01.2025 in Kraft getretenen Regelung beträgt die Aufbewahrungsfrist nach § 147 Abs. 3 der Abgabenordnung (AO) bzw. § 257 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs (HGB) sechs Jahre (Handelsbriefe) beziehungsweise für bestimmte Unterlagen nunmehr nur noch acht Jahre (Buchungsbelege) statt bisher zehn Jahre. Andere Unterlagen müssen aber weiterhin für zehn Jahre aufbewahrt werden. Die Änderung ist insoweit relevant, als diese Aufbewahrungsverpflichtungen andererseits auch die Grundlage für die Berechtigung bilden, die in diesen Unterlagen enthaltenen personenbezogenen Daten vorzuhalten. Art. 6 Abs. 1 lit. c) stellt die entsprechende Rechtsgrundlage („gesetzliche Verpflichtung“) für die Speicherung dieser personenbezogenen Daten dar. Mit der Verkürzung der Aufbewahrungsverpflichtung vermindert sich dadurch auch die datenschutzrechtliche Ermächtigung, so dass sowohl die Löschkonzepte als auch die Datenschutzhinweise überprüft und der neuen Rechtslage angepasst werden müssen. Letztendlich könnte so die als „Bürokratieentlastung“ gemeinte Regelung jedenfalls in datenschutzrechtlicher Hinsicht eher einen Mehraufwand verursachen, da nun noch eine weitere Frist (acht Jahre) zu beachten ist.

Mit Inkrafttreten des **Digitale-Dienste-Gesetzes (DDG)** zum 14.05.2024 und der darin unter anderem enthaltenen neuen Begriffsbestimmungen

<https://www.gesetze-im-internet.de/ddg/BJNR0950B0024.html>
(zuletzt abgerufen am 16.07.2025)

war zu diesem Zeitpunkt auch eine entsprechende Überarbeitung des „Gesetzes über den Daten-

schutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien (Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz – TTDSG) angezeigt, welches erst im Jahr 2021 in Umsetzung der ePrivacy-Richtlinie erlassen wurden war: Aus dem TTDSG wurde so das „Gesetz über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei digitalen Diensten (Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz – TDDDG)“. Relevante inhaltliche Änderungen gegenüber dem TTDSG gab es kaum, die Überarbeitung erfasste vor allem sprachliche Anpassungen, die bisherigen „Telemedien“ werden nun zu „Digitalen Diensten“ erklärt. Unverändert erhalten bleibt die Regelung des § 25 TDDDG (vormals § 25 TTDSG), wonach die Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung des Endnutzers oder der Zugriff auf Informationen, die bereits in der Endeinrichtung gespeichert sind, grundsätzlich nur zulässig sind, wenn der Endnutzer auf der Grundlage von klaren und umfassenden Informationen nach Maßgabe der DS-GVO eingewilligt hat. Die Speicherung beziehungsweise der Zugriff geschieht häufig durch den Einsatz von Cookies oder ähnlich funktionierenden Technologien. Anhand der im Cookie oder durch ähnliche Technologien gespeicherten Informationen kann der Webserver unter anderem den Endnutzer wiedererkennen, benutzerspezifische Einstellungen wiederherstellen, Reichweitenmessungen vornehmen, Aktivitäten nachverfolgen (sogenanntes „Tracking“) oder auch individuelle Werbung einblenden. In der Praxis erfolgt die Frage nach der Einwilligung häufig mittels sogenannter Einwilligungsbanner. Diese dienen den Anbietern von digitalen Diensten auch dazu, Einwilligungen in die weitere Verarbeitung personenbezogener Daten nach der DS-GVO einzuholen, so dass Endnutzer letztlich mit einer Vielzahl von Einwilligungsbannern im Internet konfrontiert sind.

Auf der Grundlage von § 26 TDDDG (vormals: § 26 TTDSG) beschloss die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundestags und des Bundesrats im Herbst 2024 die „Verordnung über Dienste zur

Einwilligungsverwaltung nach dem Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz (**Einwilligungsverwaltungsverordnung – EinwV**“), deren erste Entwurfssassungen schon seit dem Jahr 2022 intensiv diskutiert wurden. Die Regelungen zur EinwV treten zum 01.04.2025 in Kraft und verfolgen nach der Gesetzesbegründung das Ziel, anerkannte Dienste zur Einwilligungsverwaltung als anwenderfreundliche Alternative zu der Vielzahl der zu treffenden Einzelentscheidungen für Endnutzer zu schaffen. Sie sollen die vom Endnutzer getroffene Entscheidung darüber verwalten, ob er eine Einwilligung gegenüber einem Anbieter von digitalen Diensten erteilt oder nicht erteilt, und sie sollen diese Entscheidung dem Anbieter von digitalen Diensten übermitteln, wenn dieser sie nachfragt. Bekommen die Anbieter von digitalen Diensten die Einwilligung oder die Nichterteilung der Einwilligung auf diese Weise übermittelt, sind sie nicht mehr auf eine eigene Nachfrage beim Endnutzer nach § 25 Abs. 1 Satz 1 TDDG angewiesen. Die Endnutzer sollen damit durch die Reduzierung von Einwilligungsanfragen entlastet werden. Die datenschutzrechtliche Herausforderung solcher Systeme besteht darin, dass eine wirksame Einwilligung nach der DSGVO, und eine solche soll ja auch hier erteilt werden, eigentlich eine informierte Willensbeteiligung für einen konkreten Einzelfall darstellt, für welchen der einwilligenden Person die Risiken und Auswirkungen für ihre individuellen Rechte erkennbar sind. Ein Dienst zur Einwilligungsverwaltung im Sinn der EinwV wird wohl aber zumeist auf abstrakten Einstellungen der Nutzer zurückgreifen.

Im nationalen Gesetzgebungsverfahren gescheitert ist im Jahr 2024 hingegen die geplante Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), die unter anderem eine Institutionalisierung der Datenschutzkonferenz (DSK) und neue Regelungen zum Scoring sowie zur nationalen Zuständigkeit bei gemeinsamer Verantwortung länderübergreifender Projekte vorsah. Die Bundesregierung hatte im Februar 2024 einen entsprechenden Gesetzentwurf vorgelegt, der im Mai 2024 im Bundestag

in erster Lesung beraten und von diesem anschließend zu weiteren Beratungen an die Ausschüsse verwiesen wurde. Nach dem Bruch der so genannten „Ampelkoalition“ im November 2024 konnte das Gesetzgebungsverfahren nicht weiter verfolgt werden und fiel mit dem durch die vorgezogenen Neuwahlen bedingten Ende der Legislaturperiode des 20. Deutschen Bundestags dem Diskontinuitätsgrundsatz zum Opfer.

Auf bayerischer Landesebene waren in gesetzgeberischer Hinsicht im Jahr 2024 keine maßgeblichen Veränderungen zu beobachten. Die mit der auf Bundesebene erfolgten Umbenennung des TTDG in TDDG im Zuge des Inkrafttretens des DDG entstandene Inkonsistenz (vgl. oben 3.1), die sicherlich alsbald aufgelöst werden wird, könnte gegebenenfalls eine passende Gelegenheit darstellen, im Zuge einer solchen Anpassung eine klarstellende Regelung einzuführen, die wie in früheren Bestimmungen zum Ausdruck bringt, dass der Medienbeauftragte für den Datenschutz im Rahmen seiner Zuständigkeit die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz überwacht und dementsprechend auch über die dafür erforderlichen Befugnisse verfügt.

3.2 Wichtige Gerichtsentscheidungen

3.2.1 Europäischer Gerichtshof

3.2.1.1 Personenbezogene Daten und gemeinsamer Verantwortlicher

Vor dem Hintergrund eines technisch herausfordernden Sachverhalts hatte der EuGH die Frage zu entscheiden, ob eine Organisation, die ersichtlich keine personenbezogenen Daten verarbeitet als Gemeinsamer Verantwortlicher angesehen werden kann (Entscheidung vom 07.03.2024, C-604/22 (IAB Europe)). In diesem Zusammenhang hat der EuGH zur Definition der personenbezogenen Daten Maßgebliches ausgeführt.

IAB Europe ist ein Verband ohne Gewinnerziehungsabsicht mit Sitz in Belgien, der für Unternehmen der digitalen Werbe- und Marketingindustrie

<https://iabeurope.eu/>
(zuletzt abgerufen am 24.03.2025)

auf europäischer Ebene eine nach eigner Ansicht rechtssichere Lösung anbot, die es Werbeunternehmen, Datenbrokern und Werbeplattformen anhand der von den Nutzern von Webseiten oder Anwendungen abgegebenen individuellen Einwilligungen ermöglichen sollte, anonym in Echtzeit Gebote abzugeben, um die auf den Webseiten und Anwendungen bestehenden Werbemöglichkeiten zu nutzen und dort auf das Profil des jeweiligen Nutzers abgestimmte Werbung anzuzeigen – sogenanntes *Real Time Bidding*.

Die Nutzerpräferenzen werden dazu in einem aus einer Kombination von Buchstaben und Zeichen bestehenden String kodiert und gespeichert („*Transparency and Consent String*“ beziehungsweise *TC-String*). Dieser TC-String wird mit Brokern von personenbezogene Daten und Werbeplattformen geteilt, damit diese wissen, worin der Nutzer eingewilligt oder wogegen er Widerspruch eingelegt hat. Auf dem Gerät des Nutzers wird auch ein Cookie gespeichert. Miteinander kombiniert können der TC-String und das Cookie der IP-Adresse dieses Nutzers zugeordnet werden. Mit seinem Urteil bestätigt der Gerichtshof, dass der TC-String Informationen über einen identifizierbaren Nutzer enthält und somit ein personenbezogenes Datum im Sinne der DS-GVO darstellt. Anhand der in einem TC-String enthaltenen Informationen kann nämlich, wenn sie einer Kennung wie insbesondere der IP-Adresse des Geräts des Nutzers zugeordnet werden, ein Profil dieses Nutzers erstellt und die betreffende Person identifiziert werden. Da derartige Profile die Grundlage der im Rahmen des oben genannten Real Time Bidding getroffenen Auswahlentscheidung bilden sollen, erscheint diese Schlussfolgerung durchaus naheliegend.

Darüber hinaus wird IAB Europe als „gemeinsam Verantwortlicher“ im Sinne der DS-GVO angesehen, obwohl IAB selbst keine Verarbeitung vornimmt, da diese Organisation – vorbehaltlich der vom vorlegenden Gericht vorzunehmenden Prüfungen – bei der Speicherung der Einwilligungspräferenzen der Nutzer in einem TC-String auf die Verarbeitungen personenbezogener Daten Einfluss zu nehmen und gemeinsam mit ihren Mitgliedern sowohl die Zwecke dieser Verarbeitungen als auch die ihnen zugrundeliegenden Mittel festzulegen scheint. Diese Feststellung ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil sich zahllose Websitebetreiber an den Vorgaben des IAB ausrichten und dies als wirtschaftliche Notwendigkeit darstellen, der sie gezwungen seien zu folgen.

3.2.1.2 Schadensersatz bei immateriellen Schäden

Hier geht es um die Urteile vom 25.01.2024, C-687/21; 11.04.2024, C-741/21; 20.06.2024, C-590/22; 20.06.2024, C-182/22; 20.06.2024, C-1859/22, 04.10.2024, C-507/23; 04.10.2024, C-220/23

Da Verstöße gegen die DS-GVO nur in Ausnahmefällen zu unmittelbaren finanziellen Einbußen bei den betroffenen Personen führen, meistens die Betroffenen aber mit einem Gefühl des Kontrollverlustes sowie des Bloßgestelltseins und der Befürchtung um weitere Nachteile zurücklassen, kommen den Entscheidungen des EuGHs zum Themenkreis Schadensersatz bei immateriellen Schäden nach Art. 82 Abs. 1 DS-GVO erhebliche Bedeutung zu. Der EuGH hatte bereits im Vorjahr mehrere Entscheidungen hierzu erlassen und im Jahr 2024 in den oben genannten Urteilen die Tatbestandsvoraussetzung für den Ersatz von immateriellen Schäden nochmals deutlich dargelegt: erstens Verstoß gegen die DS-GVO, zweitens vermutetes Verschulden, drittens Schaden und viertens Kausalzusammenhang zwischen Schaden und Verstoß.

Hervorzuheben ist dabei die Rechtsansicht des EuGHs, wonach selbst ein kurzfristiger und geringfügiger Kontrollverlust als Schaden anerkannt wird. Von praktischer Bedeutung ist dies in zahlreichen kleineren Einzelfällen, bei welchen Datenschutzverstöße vorliegen, die Betroffenen aber finanzielle Folgen nur schwer nachweisen können. Erhebliche Bedeutung kommt der Entscheidungen insbesondere in den sogenannten *Scraping*-Fällen

Scraping-Fälle bei Facebook:

Angreifer hatten den Umstand ausgenutzt, dass den Facebook-Nutzern – abhängig von deren Suchbarkeits-Einstellungen – ermöglicht wurde, ihre Profile anhand ihrer Telefonnummern auffindbar zu machen. Die Angreifer gaben großflächige Telefonnummern ein und ordneten diese den entsprechenden Nutzerkonten zu und veröffentlichten schließlich die Nutzerprofile mehrerer Millionen Facebook-Nutzer aus insgesamt 106 Ländern im Internet

bei Facebook zu, wobei die Berechnung des Schadens nach der Rechtsprechung des EuGHs alleine den nationalen Gerichten überlassen bleibt (s. hierzu unten die Entscheidung des BGH vom 18.11.2024).

In seinem Urteil vom 11.04.2024 (C-741/21) führte der EuGH ebenfalls aus, dass der Schadensersatzanspruch nach Art. 82 Abs. 1 DS-GVO – anders als etwa die in Artikel 83 DS-GVO normierte Geldbuße – keine Straf-, sondern eine Ausgleichsfunktion habe. Daher habe sich die Höhe des Schadensersatzes allein an dem infolge der Datenschutzverletzung seitens der betroffenen Person konkret erlittenen Schaden zu orientieren. An die Exkulpation nach Art. 82 Abs. 3 DS-GVO stellte der EuGH zudem strenge Anforderungen.

3.2.1.3 Keine Pflicht zum Ergreifen von Aufsichtsmaßnahmen durch Aufsichtsbehörden

Hier geht es um das Urteil vom 26.09.2024, C-768/21.

Im Urteil vom 26.09.2024 legte der EuGH die Befugnisnormen der Artikel 57 und 58 DS-GVO dahingehend aus, dass die Aufsichtsbehörden im Fall der Feststellung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten nicht verpflichtet sind, nach Art. 58 Abs. 2 DS-GVO eine Abhelfemaßnahme zu ergreifen, insbesondere eine Geldbuße zu verhängen, wenn ein solches Einschreiten nicht geeignet, erforderlich oder verhältnismäßig ist, um der festgestellten Unzulänglichkeit abzuheften und die umfassende Einhaltung der DS-GVO zu gewährleisten.

Den Ausgangsfall bildete eine Datenschutzverletzung durch eine Mitarbeiterin einer Sparkasse in Hessen, die mehrmals unbefugt personenbezogene Daten von Kunden abgerufen hatte. Die Sparkasse hatte hieraufhin arbeitsrechtliche Disziplinarmaßnahmen gegen die Mitarbeiterin ergriffen. Die von einem Kunden verklagte Aufsichtsbehörde sah daher kein weiteres Bedürfnis, eine Aufsichtsmaßnahme nach Art. 58 Abs. 2 DS-GVO gegen die fragliche Sparkasse zu erlassen.

Nach dem EuGH steht betroffenen Personen kein subjektives Recht zu, von einer Aufsichtsbehörde die Verhängung einer Geldbuße gegen den für die Verarbeitung Verantwortlichen zu verlangen. Allerdings ist die Aufsichtsbehörde zum Einschreiten verpflichtet, wenn das Ergreifen einer oder mehrerer der in Art. 58 Abs. 2 DS-GVO vorgesehenden Abhelfemaßnahmen unter Berücksichtigung aller Umstände des konkreten Falls geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist, um der festgestellten Unzulänglichkeit abzuheften und die umfassende Einhaltung der DS-GVO zu gewährleisten.

3.2.1.4 Berechtigtes Interesse

Hier geht es um das Urteil vom 04.10.2024, C-621/22.

Der EuGH hat in dieser Entscheidung den Begriff des berechtigten Interesses im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO abermals ausgelegt. Hintergrund war ein Fall aus den Niederlanden.

Dort hatte ein Sportverband Kontaktdaten von Mitgliedern von Sportvereinen, die dem fraglichen Verband angehören, an Sponsoren weitergegeben. Diese Sponsoren versendeten in der Folge Werbung an diese Mitglieder. Nach einigen Beschwerden verhängt die zuständige Datenaufsichtsbehörde eine Geldbuße gegen den Verband. Das vom Verband angerufen Gericht legte dem EuGH die Rechtsfrage vor, ob sich der Verband hier auf ein berechtigtes Interesse nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO berufen könne. Der Verband argumentierte, dass als berechtigtes Interesse im Sinne der DS-GVO jedes Interesse des Verantwortlichen in Betracht käme, solange es nicht gesetzeswidrig sei.

Der EuGH weist unter Bezugnahme auf frühere Entscheidungen darauf hin, dass die Rechtsgrundlagen aus Art. 6 Abs. 1 lit. b bis f DS-GVO zwar jeweils eng auszulegen sind, dass andererseits aber grundsätzlich ein breites Spektrum von Interessen als berechtigt angesehen werden kann, soweit die Interessen rechtmäßig sind. Eine gesetzliche Regelung des fraglichen Interesses des Verantwortlichen ist nicht erforderlich, solange dieses Interesse rechtmäßig ist. Die fragliche Verarbeitung muss aber zur Verwirklichung des berechtigten Interesses erforderlich sein. Die Erforderlichkeit ist dann zu bejahen, wenn kein Mittel vorliegt, das ebenso geeignet ist und weniger stark in die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen eingreift. Dabei verweist der EuGH auch auf den Grundsatz der „Datenminimierung“. Bei der Abwägung mit den Interessen der Betroffenen ist zudem zu berücksichtigen, ob diese beim Eintritt in die Sportvereine mit der entgeltlichen Weitergabe ihrer Daten rechnen mussten und welche Art von Werbung ihnen übermittelt wird.

3.2.1.5 Verbandsklage bei Verletzung von Informationspflichten

Hier geht es um das Urteil vom 11.07.2024, C-757/22.

Mit Urteil vom 11.04.2024 hat der EuGH entschieden, dass Verbandsklagen auch dann zulässig sind, wenn die verantwortliche Stelle ihre datenschutzrechtlichen Informationspflichten vernachlässigt. Ausgangspunkt war eine rechtliche Auseinandersetzung zwischen der Verbraucherzentrale Bundesverband (VZBV) und Meta, das auf seiner Plattform Facebook ein „App-Zentrum“ betreibt. Über dieses können Facebook-Nutzer kostenlose Spiele-Apps von Drittanbietern herunterladen. Um in den Genuss dieser Apps zu kommen, mussten die Nutzer ihre Einwilligung für das Sammeln personenbezogener Daten innerhalb einiger Spiele und für die anschließende Veröffentlichung in Facebook erteilen. Nach Ansicht des VZBV wurden bei diesem Verfahren Informationspflichten nach der DS-GVO nicht erfüllt. Der vom BGH angerufene EuGH betonte die Wichtigkeit der Einhaltung von Informationspflichten und schlussfolgerte, dass auch Verletzungen der Informationsrechte im Rahmen einer Verbandsklage gerügt werden können.

3.2.1.6 Löschungsanordnung durch Aufsichtsbehörde

Hier geht es um das Urteil vom 14.03.2024, C-46/23.

Der EuGH urteilte, dass die Aufsichtsbehörde eines Mitgliedstaats Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter in Ausübung ihrer Abhilfebefugnisse selbst dann zur Löschung unrechtmäßig verarbeiteter personenbezogener Daten anweisen darf, wenn die betroffene Person keinen entsprechenden Antrag auf Ausübung ihrer Rechte nach Art. 17 Abs. 1 DS-GVO gestellt hat. Diese Befugnis kann sich dabei sowohl auf bei der betroffenen Person erhobene als auch auf aus einer anderen Quelle stammende Daten beziehen.

3.2.1.7 Grenzen der zielgerichteten Werbung

Hier geht es um das Urteil vom 04.10.2024, Az. C-446/21.

Im genannten Urteil stellte der EuGH fest, dass ein Verantwortlicher wie der Betreiber einer Onlineplattform für ein soziales Netzwerk gegen den in Art. 5 Abs. 1 lit. c) DS-GVO festgelegte Grundsatz der „Datenminimierung“ verstößt, wenn er sämtliche personenbezogenen Daten, die er von der betroffenen Person oder von Dritten erhält und die sowohl auf als auch außerhalb dieser Plattform erhoben wurden, zeitlich unbegrenzt und ohne Unterscheidung nach ihrer Art für Zwecke der zielgerichteten Werbung aggregiert, analysiert und verarbeitet.

Erneut hatte der EuGH hier eine Vorlagefrage zu entscheiden, die aufgrund eines Rechtsstreites zwischen dem Datenschutzaktivisten Maximilian Schrems und Meta/Facebook vom österreichischen Obersten Gerichtshof gestellt worden war.

missbräuchliche Verwendung dieser Daten zum Nachteil des Betroffenen erfolgt sein, noch bedarf es sonstiger zusätzlicher spürbarer negativer Folgen.

Hintergrund der Entscheidung ist ein sogenannter *Scraping*-Fall bei Facebook, bei dem es Dritten gelungen ist, durch die Eingabe randomisierter Telefonnummern über die Kontakt-Import-Funktion des Netzwerkes Telefonnummern zu Nutzerdaten zuzuordnen und die zu diesen Nutzern vorhandenen Daten abzugreifen. Die auf diese Weise erlangten und nunmehr mit einer Telefonnummer verknüpften Daten wurden im April 2021 im Internet öffentlich verbreitet. Hiervon waren auch personenbezogene Daten des Klägers betroffen.

Bereits in seinem Beschluss vom 31.10.2024 hatte der BGH das Klageverfahren wegen der Bemessung eines immateriellen Schadensersatzes und anderer Ansprüche gegen Meta Irland als Leitentscheidungsverfahren bestimmt, da die erkannten Rechtsfragen in einer Vielzahl vergleichbarer Verfahren Bedeutung erlangen können.

Das **OLG Dresden** hat in Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung (zum Beispiel Urteil vom 23.01.2024, Az. U 1313/23) im Urteil vom 10.12.2024 (Az. 4 U 808/24) die Rechtsansicht des BGH übernommen und Schadensersatz wegen immateriellen Schadens in einem *Scraping*-Fall zugesprochen. Es ist zu erwarten, dass sich weitere Obergerichte anschließen werden.

3.2.2 Nationale Gerichte

3.2.2.1 Bundesgerichtshof

Hier geht es um den Schadensersatzanspruch gegen Meta/Facebook wegen Daten-Scraping:
Urteil vom 18.11.2024, Az. VI ZR 10/24

In dem Verfahren hatte sich der Bundesgerichtshof mit der Frage auseinanderzusetzen, ob ein immaterieller Schaden auch dann gegeben sein kann, wenn die betroffene Person lediglich die Kontrolle über ihre eigenen personenbezogenen Daten verliert. Diese Frage wurde im Ergebnis bejaht. Ein immaterieller Schaden im Sinne des Art. 82 Abs. 1 DS-GVO kann in Übereinstimmung mit der Rechtsauslegung durch den EuGH (s. oben) auch der bloße und kurzzeitige Verlust der Kontrolle über eigene personenbezogene Daten infolge eines Verstoßes gegen die Datenschutz-Grundverordnung sein. Weder muss eine konkrete

3.2.2.2 Landgericht Frankenthal

Hier geht es um die Folgen einer fehlenden Belehrung bei Einwilligung:
Urteil vom 04.06.2024, Az. 3 O 300/23

Das LG Frankenthal hatte in einem mittlerweile rechtskräftig abgeschlossenen Schadensersatzprozess die rechtlichen Wirkungen einer unterlassenen Belehrung für die abgegebene Einwilligung zu beurteilen und stellte fest, dass es sich bei der Belehrungspflicht über das Widerrufsrecht nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 DS-GVO trotz der Überschrift

der Norm mit „Bedingungen für die Einwilligung“ nicht um eine echte Wirksamkeitsvoraussetzung der Einwilligung handele, die bei einem Verstoß die Einwilligung unwirksam mache. Das Gericht argumentiert dabei mit Art. 7 Abs. 2 DS-GVO, der eine ausdrückliche Rechtsfolge bei einem Verstoß gegen das Trennungs- und Transparenzgebot vorsehe, wohingegen eine solche Rechtsfolge im Rahmen des Art. 7 Abs. 3 DS-GVO gerade nicht benannt werde. Zudem würde ansonsten die durch den Gesetzgeber in der Definition der DSGVO ausdrücklich vorgesehene Möglichkeit, eine Einwilligung durch eine sonstige eindeutige bestätigende Handlung auch konkludent abzugeben, jeder praktischen Anwendungsmöglichkeit beraubt. Im Übrigen war das Gericht der Auffassung, dass es für einen immateriellen Schaden nicht ausreicht, lediglich ein diffuses Gefühl des Beobachtetseins vorzutragen, da dies im konkreten Fall nicht genug Beweisanzeichen objektiver Art enthielt.

3.2.2.3 Verwaltungsgericht Ansbach

Hier geht es um das Erschließungsermessen für Abhilfemaßnahmen:

Urteil vom 12.06.2024, Az: AN 14 K 20.00941

Das VG Ansbach hatte in einem vielbeachteten Verfahren über die Pflicht einer Aufsichtsbehörde zum Tätigwerden zu entscheiden. Geklagt hatte eine Teilnehmerin eines Seminars, die zum Abschluss der Veranstaltung eine Teilnehmerliste mitsamt Informationen zu gebuchten Zimmerkategorien und Frühanreisen erhielt. Nachdem sie erfolglos vom Seminarveranstalter eine vollständige, konkrete Auskunft über alle personenbezogenen Daten gemäß Artikel 15 DS-GVO verlangt hatte, wandte sie sich an die zuständige Aufsichtsbehörde, die den nach Auffassung des Gerichtes noch nicht endgültig geklärten Fall mit einer Abschlussmitteilung abschloss und keine Abhilfemaßnahme gegen den offenbar renitenten Seminarveranstalter ergriff.

Das VG Ansbach verurteilte die Aufsichtsbehörde dazu, gegen den Seminarveranstalter eine Aufsichtsmaßnahme zu ergreifen, die geeignet ist, den festgestellten Verstoß abzustellen. Voraussetzung für die Begründetheit einer allgemeinen Leistungsklage auf aufsichtliches Einschreiten der Datenschutzaufsichtsbehörde sei, dass der geltend gemachte Verstoß gegen eigene Datenschutzrechte des Klägers feststehe oder sich zumindest aufdränge und das Ermessen hinsichtlich des aufsichtlichen Einschreitens (Entschließungsermessen) auf null reduziert sei. Dies könne etwa dann der Fall sein, wenn der Verstoß so schwerwiegend in die Rechte der betroffenen Person eingreife, dass das Ergreifen aufsichtlicher Maßnahmen sich als einzige rechtmäßige Handlungsmöglichkeit der Aufsichtsbehörde darstelle, oder wenn nur das Ergreifen (weiterer) aufsichtlicher Maßnahmen zur Schaffung rechtmäßiger Zustände führe. Der Anspruch auf weiteres aufsichtliches Tätigwerden setze aber stets die Verletzung eigener Rechte voraus.

Das VG Ansbach bejahte in dem Verfahren die Begründetheitsvoraussetzungen und dementsprechend einen Anspruch gegen die Aufsichtsbehörde, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen.

3.3 Wichtige Veröffentlichungen des EDSA und der DSK

Der europäische Datenschutzausschuss (EDSA) hat zahlreiche Guidelines und Empfehlungen veröffentlicht, die für den Aufgabenbereich des Mediendatenbeauftragten prägend und die Ausübung unserer Befugnisse bedeutsam sind. Hierbei waren insbesondere die folgenden Papiere beziehungsweise deren Aktualisierung von besonderer Relevanz:

Guidelines 01/2021 on Examples regarding Personal Data Breach Notification Adopted vom 14.12.2021 (2. Version vom 14.12.2021)

Guidelines 3/2022 on Dark patterns in social media platform interfaces: How to recognise and avoid them

Guidelines 02/2022 on the application of Article 60 GDPR

Guidelines 06/2022 on the practical implementation of amicable settlements

Guidelines 9/2022 on personal data breach notification under GDPR

Leitlinien 01/2022 zu den Rechten der betroffenen Person – Auskunftsrecht

Guidelines 8/2022 on identifying a controller or processor's lead supervisory authority

Guidelines 03/2021 on the application of Article 65(1)(a) GDPR

Guidelines 04/2022 on the calculation of administrative fines under the GDPR

Guidelines 01/2023 on Article 37 Law Enforcement Directive

Guidelines 1/2024 on processing of personal data based on Article 6(1)(f) GDPR

Leitlinien 2/2023 zum technischen Anwendungsbereich von Artikel 5 Absatz 3 der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation

Guidelines 02/2024 on Article 48 GDPR

Orientierungshilfe der Aufsichtsbehörden zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung unter Geltung der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

FAQ zu Facebook-Fanpages

Auswertungsbericht des AK Medien – Konsultation zur OH Telemedien

Orientierungshilfe der Aufsichtsbehörden für Anbieter:innen von Telemedien ab dem 1. Dezember 2021 (OH Telemedien 2021) Version 1.1 vom Dezember 2022

Orientierungshilfe der DSK zu Künstlicher Intelligenz und Datenschutz

Orientierungshilfe der Aufsichtsbehörden für Anbieter:innen von digitalen Diensten (OH Digitale Dienste) Version 1.2

Auch die Datenschutzkonferenz der staatlichen Datenschutzaufsichtsbehörden (DSK) hat unter anderem folgende Orientierungshilfen und wichtige Papiere veröffentlicht:

4 Unsere Tätigkeiten

Beschwerden im eigentlichen Sinne weisen eine eigene Rechtsbetroffenheit des Beschwerdeführers auf und orientieren sich deshalb in aller Regel an Rechtspositionen des Beschwerdeführers, zu meist an den Betroffenenrechten der DS-GVO (vergleiche dort Kapitel III). Zudem werden Beschwerden und Kontrollanregungen aus dem Blickwinkel der einreichenden Person und im Hinblick auf die Gesichtspunkte abgefasst, die dieser Person erkennbar sind.

Aufsichtsbehörden haben nach Art. 57 Abs. 1 lit. a DS-GVO die Aufgabe, in ihrem Zuständigkeitsbereich die Anwendung der DSGVO zu überwachen und durchzusetzen. Nach den Feststellungen des EuGHs handelt es sich hierbei um die zentrale Aufgabe jeder Aufsichtsbehörde. Auch deshalb stehen diesen exklusive Erkenntnismöglichkeiten und Befugnisse zu.

Die Erfüllung der Aufgabe, die Einhaltung der Vorgaben der DS-GVO zu überwachen und durchzusetzen, kann daher auf den eingehenden Beschwerden und Kontrollanregung aufbauen, bedarf aber immer der Ergänzung durch eigene Aktivitäten der Aufsichtsbehörde. Einerseits weil sie die Vorgänge und Gegebenheiten objektiver und nicht durch die Brille einer eigenen Rechtsbetroffenheit betrachtet; andererseits weil sie auf Erkenntnismöglichkeiten aufbauen können, die nur ihr zur Verfügung stehen; und zudem weil nur die Aufsichtsbehörde auch die Teile der DS-GVO im Blick haben wird, die keine unmittelbaren Betroffenenrechte enthalten.

Gleichwohl kommt den Anfragen aus dem Kreis der Verantwortlichen oder datenschutzrechtlich interessierten Bürgerinnen und Bürgern, den Beschwerden betroffener Personen und den Kontrollanregungen Dritter wie auch den nach Artikel 33 DS-GVO von Verantwortlichen dem Mediendatenbeauftragten zu meldenden Datenschutzvorfällen, den sogenannten Datenpannen, weiterhin eine erhebliche Bedeutung zu.

Im Folgenden werden die dabei im Berichtszeitraum berührten maßgeblichen Fragenkreise dargestellt.

4.1 Anfragen

Auch im Jahr 2024 erreichten den Mediendatenbeauftragten wieder eine Reihe von Anfragen zu unterschiedlichen Themenkomplexen. Zu unterscheiden sind hierbei einerseits **Anfragen in Bezug auf allgemeine und konkrete mediendatenschutzrechtliche Rechts- und Auslegungsfragen** durch **interessierte Bürgerinnen und Bürger**, ohne dass diese Personen gegenüber dem Mediendatenbeauftragten im Einzelfall immer eine unmittelbare Betroffenheit ihrer Datenschutzrechtspositionen oder gar einen Verstoß seitens eines konkreten Verantwortlichen gegen ihre eigenen Rechte geltend gemacht hätten; auf der anderen Seite stehen **konkrete Beratungsanfragen von Anbietern**, die der Aufsicht des Mediendatenbeauftragten unterliegen und die zum Beispiel im Vorfeld von geplanten datenschutzwirksamen Vorhaben die Expertise des Mediendatenbeauftragten einholen möchten.

Ein relevanter Anteil der Anfragen befasste sich wieder mit **Fragen zur Aufsichts Zuständigkeit** im Medienbereich und insbesondere des Mediendatenbeauftragten in Abgrenzung zu anderen Datenschutzaufsichtsbehörden sowie gelegentlich auch zur Zuständigkeit bei (behaupteten) Verstößen gegen Anbieterkennzeichnungspflichten bei Internet-Angeboten (sogenannte „Impressumspflicht-Verstöße“). In letzterem Fall besteht häufig keine Zuständigkeit des Mediendatenbeauftragten, so dass entsprechende Anfragenden weiterzureichen oder gelegentlich auch zurückzuweisen sind.

Ein zahlenmäßig besonders hervortretender Schwerpunkt bei den durchaus vielfältigen Anfragethemen war im Berichtszeitraum jedoch nicht festzustellen. Thematisch aktuell waren im Jahr 2024 nach wie vor **Beratungsanfragen von Ver-**

antwortlichen zur Gestaltung von Einwilligungs-lösungen bei ihren Internetseiten, zur Möglichkeit der Einführung von sogenannten **Abo- oder Pur-Modellen** und deren konkrete Ausgestaltung. Beratungsintensiv waren daneben Fragestellungen zur **Pflicht, Datenschutzbeauftragte zu bestellen**, wobei auch die Frage eine gewisse Bedeutung erlangte, ob ein Verantwortlicher aus organisatorisch-thematischen Gründen mehr als nur einen betrieblichen oder zusätzlich einen externen Datenschutzbeauftragten benennen dürfe; oder auch ob – bei Bestellung eines externen Datenschutzbeauftragten – die Nennung der mit dieser Aufgabe beauftragten Firma oder Organisation statt der Nennung einer konkreten Person, die als externer Datenschutzbeauftragter fungiert, ausreichend ist. Die beiden letzteren Fragen waren im konkreten Fall jeweils zu verneinen.

4.2 Beschwerden und Kontrollanregungen

Die Anzahl der neu eingehenden Beschwerden und Kontrollanregungen erreichte im Jahr 2024 nicht das übliche Niveau, ohne dass belastbare Gründe für diese Entwicklung erkennbar geworden wären. Im Folgejahr waren die Vorjahreszahlen bereits kurz nach der Jahreshälfte wieder erreicht. Waren im Vorjahr noch 53 Beschwerden im engeren Sinne eingegangen, sank die Zahl im Jahr 2024 auf 35. Die entsprechenden Kontrollanregungen gingen von elf auf fünf zurück.

Da zutreffende Beschwerden in aller Regel voraussetzen, dass der Beschwerdeführer in seinen Rechten betroffen ist, beruhen Beschwerden zumeist auf Fallgestaltungen, in denen **Betroffenenrechte nach der DS-GVO – also vor allem die Themen Informiertheit, Auskunftsrechte, Löschung beziehungsweise Berichtigung** – nicht hinreichend gewahrt oder gelegentlich auch vollständig missachtet wurden. Wie bereits im Vorjahr bildeten auch im Jahr 2024 insoweit die **drei Themenfelder** nicht erfolgte **Datenlöschung** (mit einem Anteil von knapp einem Drittel der eingereichten

Beschwerden und Kontrollanregungen), **Datenverarbeitungen zu Werbezwecken ohne Einwilligung** beziehungsweise **trotz Widerrufs** derselben (ebenfalls knapp ein Drittel der Eingaben) sowie Beschwerden im Hinblick auf vermeintlich oder tatsächlich **nicht oder nicht rechtzeitig erfüllte Auskunftsansprüche** den inhaltlichen Schwerpunkt der beim Mediendatenbeauftragten eingereichten Beschwerden. Kontrollanregungen unterscheiden sich von Beschwerden in der Regel gerade dadurch, dass keine Betroffenheit in eigenen Rechten durch den einreichenden Bürger vorge tragen wird oder festzustellen ist; inhaltlich werden, dennoch sehr ähnliche Themen adressiert (zu Anlass und Hintergrund dieser Art von Eingaben vgl. näher den 5. Tätigkeitsbericht, S. 36ff.).

Zahlreiche der Eingaben erreichen uns über andere Datenschutzaufsichtsbehörden, denen wir umgekehrt gelegentlich auch bei uns eingereichte Eingaben aus Zuständigkeitsgründen weiterreichen dürfen. Die Mehrzahl davon betrifft in beide Richtungen das BayLDA, das für Datenschutzfragen im Zusammenhang mit Unternehmen mit Sitz in Bayern im Regelfall zuständig ist. Liegt ein Rundfunkbezug vor, sind jedoch wir zumeist die richtige Anlaufstelle. Da dieser Umstand und insbesondere die Feinheiten für Außenstehende nicht leicht zu durchblicken und gelegentlich gänzlich unbekannt sind, hat sich insoweit unterdessen ein gut funktionierender Austausch mit dem BayLDA eingespielt. In einigen Fällen waren an uns gestellte Fragen auch ganz oder teilweise an andere Bereiche der Landeszentrale in deren Funktion als in Bayern zuständige Aufsicht zur Überwachung der Vorschriften im Hinblick auf die Anbieterkennzeichnung (sogenannte Impressumspflichtverstöße) nach dem Digitale-DienstleistungsGesetz (DDG, vormals TMG) weiterzugeben.

4.3 Meldung von Datenschutz-vorfällen nach Artikel 33 DS-GVO

Sobald dem Verantwortlichen eine Verletzung des ihm aufgetragenen Schutzes personenbezogener

Daten bekannt wird – umgangssprachlich wird im deutschen Sprachraum auch von „Datenpannen“ gesprochen – besteht eine **unverzügliche Meldepflicht** gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 33 DS-GVO. Eine

Unverzüglich bedeutet in diesem Zusammenhang in der Regel innerhalb von 72 Stunden.

Ausnahme ist nur möglich, wenn die Verletzung der Schutzziele voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen führt.

Die Anzahl der uns im Berichtsjahr 2024 gemeldeten Datenschutzvorfälle war vorübergehend gegenüber den Vorjahren von 16 auf sieben zurückgegangen, hat nun aber bereits zur Jahresmitte 2025 diesen Wert wieder deutlich überschritten. Erfreulicherweise erfolgten im Berichtsjahr alle Meldungen innerhalb der gesetzlichen Zeitvorgabe des Art. 33 Abs. 1 DS-GVO, das heißt binnen 72 Stunden, nachdem dem Verantwortlichen die Verletzung bekannt geworden ist.

Thematisch unterschieden sich die Meldungen nicht von den Themenbereichen, die bereits seit Jahren den Schwerpunkt der gemeldeten Datenschutzverletzungen ausmachen: Gegenüber dem Vorjahr waren erstaunlich wenige Vorfälle zu sogenannten „**offenen Mailverteilern**“ oder sonstige unberechtigte Offenlegungen von personenbezogenen Emailadressen an einen nicht berechtigten Empfängerkreis gemeldet worden. Wir gehen davon aus, dass insoweit unsere gegebenen Hinweise und angeregten Schulungsmaßnahmen bei denen Wirkung gezeigt haben, die in der Vergangenheit eine größere Anzahl von Vorfällen melden mussten. Ähnliches gilt für die Meldungen über den Verlust von Datenträgern mit personenbezogenen Daten. Erfreulich erscheint auch, dass nur wenige Verantwortliche über erfolgte **Hacking-Attacken** oder erfolgreiche **Phishing-Versuche** berichten mussten, die jedenfalls auch die Erlangung personenbezogener Daten zum Ziel hatten. Insoweit haben aber leider die Meldungen nach dem Berichtszeitraum wieder zugenommen.

4.4 Untersuchungen

Ab dem Jahr 2021 hatte sich auf der Grundlage einer Beschwerdewelle eine Task Force des EDSA unter Beteiligung des Mediendatenbeauftragten mit Anforderungen an Einwilligungsprozesse im Internet befasst. Im Jahr 2023 hatte der EDSA die Ergebnisse der Task Force bestätigt und einen Abschlussbericht veröffentlicht. Über die sich daraus ergebenden Feststellungen hatten wir berichtet und spezielle Workshops für Anbieter hierzu durchgeführt. Daran anschließend wurde eine Schwerpunktuntersuchung zur Übereinstimmung von Anbieter-Websites mit den oben genannten Anforderungen begonnen. Diese konnte im Berichtszeitraum abgeschlossen werden. Die Hintergründe dieser Untersuchungen wurden bereits im Tätigkeitsbericht für das Jahr 2023 näher dargestellt, so dass zur Vermeidung von Wiederholungen insoweit auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden kann (vgl. dort Ziffer 3.7, Seite 46 f.).

Bei dieser Untersuchung lag der Schwerpunkt auf den oben genannten Feststellungen des EDSA zur Gestaltung der Einwilligungs- und Widerrufsprozesse. Diese lassen sich in unterschiedliche Kategorien einteilen, so dass auch die Untersuchung nach diesen differenziert und dementsprechend auch die festgestellten Verstöße jeweils diesen Kategorien zugewiesen werden können. Diese lassen sich wie folgt umschreiben:

- **keine echte Alternative zur Einwilligung**
- **irreführende Gestaltung des Prozesses**
- **keine gleichwertige Widerrufsoption**
- **keine Content-Management-Plattform**

Unter die erste Kategorie – **keine echte Alternative zur Einwilligung** – fallen Gestaltungen, bei denen dem Nutzer entweder gar keine Alternative angeboten wird oder die Alternative nicht auf derselben Ebene in der **CMP (Consent-Management-Plattform**, besser bekannt als "**Consent-/Cookie-Banner**") zur Verfügung gestellt wird, auf der eine

Einwilligung erteilt werden kann, und daher jede alternative Vorgehensweise im Verhältnis zur Einwilligung deutlich aufwändiger ist. Aufgrund von noch nicht endgültig geklärten Rechtsfragen bezüglich sogenannter Abo-Modelle wurden Websites, die solche Abo-Modelle einsetzen, hierbei nicht erfasst.

Unter der zweiten Kategorie – **irreführende Gestaltung des Prozesses** – finden sich unter anderem Gestaltungsformen, bei denen im CMP bestimmte Kategorien bereits vorausgewählt sind, oder Entscheidungsalternativen, die aufgrund der vom Anbieter gewählten Gestaltung nicht als solche für den Nutzer erkennbar sind. Aber auch Falschklassifizierungen von eingesetzten Tools (zum Beispiel die fälschliche Klassifizierung von Analytics Diensten wie Matomo oder Google Analytics als essentiell für den Betrieb der Website) oder der Einsatz von völlig zutreffend als einwilligungsbedürftig klassifizierten Tools ohne oder bevor eine solche Einwilligung erteilt wurde, fallen unter diese Kategorie.

Unter die dritte Kategorie – **keine gleichwertige Widerrufsoption** – wurden die Fälle zugeordnet, in denen entweder gar keine Widerrufsoption für Nutzer vorgehalten wurde, so dass erteilte Einwilligungen nicht widerrufen werden konnten, oder der Widerruf zwar grundsätzlich möglich war, dieser Prozess jedoch anders als in der DS-GVO vorgesehen nicht so einfach ausgestaltet ist, wie es die Erteilung der Einwilligung war. Bezuglich des Widerrufsprozesses hat die DSGVO vergleichsweise konkrete Vorgaben: Der Widerruf der Einwilligung muss genauso einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein. Da auf den allermeisten Websites die Einwilligung mit einem Klick möglich ist und den Nutzern die Erteilung der Einwilligung geradezu aufgedrängt wird, muss für den Widerruf zumindest ein ähnlich einfaches Verfahren angeboten werden. Ein solches wird in der Regel vorliegen, wenn ein Link an einer einfach auffindbaren Stelle auf der Website vorgehalten wird, der Link auch mit dieser Funktion erkennbar ist und den Widerruf dann tatsächlich ohne großen Aufwand

– idealerweise mit einem einzigen Klick – ermöglicht und umsetzt. Über sein Widerrufsrecht muss der Nutzer zudem vor Erteilung seiner Einwilligung in Kenntnis gesetzt werden; folglich muss der Hinweis in der Regel bereits in der Einwilligungsaufforderung enthalten sein.

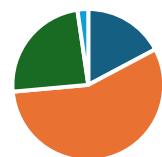
Unter die letzte Kategorie – **keine CMP** – fallen Websites, die keine CMP vorhalten und damit auf Einwilligungen verzichten, obwohl diese einwilligungspflichtige Tools einbinden.

Im Nachgang zur Schwerpunktuntersuchung waren im Berichtszeitraum insgesamt 169 Verfahren einzuleiten; in 135 Fällen wurden Anhaltspunkte für Verstöße festgestellt und entsprechende Anhörungen an die Anbieter versendet. In den verbleibenden 34 Verfahren waren zunächst maßgebliche Fragen zu klären beziehungsweise die Verstöße wurden noch vor Fertigstellung der Anhörungen behoben; bei einigen Websites wurden die Verfahren aufgrund offener Rechtsfragen ausgesetzt.

Von den **169 eingeleiteten Verfahren** konnten im Berichtszeitraum bereits 58 abgeschlossen werden, wobei hierin die 34 oben genannten Verfahren enthalten sind, in denen wir die anfänglichen Fragen und Problemlagen sehr schnell klären beziehungsweise beheben konnten.

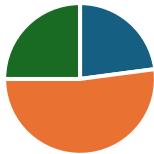
Aus den nachfolgenden Graphiken werden die Häufigkeit und Verteilung der angehörten Verstoßkategorien deutlich:

Verstoßkategorien Radio



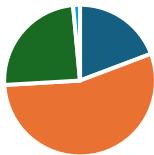
- keine Alternative
- irreführende Gestaltung
- keine Widerrufsoption
- keine CMP

Verstoßkategorien TV



- keine Alternative
- irreführende Gestaltung
- keine Widerrufsoption
- keine CMP

Verstoßkategorien gesamt



- keine Alternative
- irreführende Gestaltung
- keine Widerrufsoption
- keine CMP

4.5 Umsetzungs- und Aufsichtsmaßnahmen

Jede Datenschutzaufsichtsbehörde hat nach Art. 57 Abs. 1 lit. a DS-GVO vor allem die Aufgabe, die Anwendung der Regeln der Grundverordnung und ggf. auch des sonstigen Datenschutzrechtes zu überwachen und durchzusetzen. Zu diesem Zweck verfügt auch der Medienbeauftragte für den Datenschutz gemäß Artikel 20 BayMG über alle in Art. 58 Abs. 1 bis 5 DS-GVO genannten Befugnisse zur Überwachung und Durchsetzung der Vorgaben der DS-GVO. Dieser umfangreiche Katalog an Befugnissen reicht von den Untersuchungsbefugnissen des Art. 58 Abs. 1 DS-GVO über konkrete Abhilfebefugnisse des Art. 58 Abs. 2 DS-GVO (umfassend die präventive Warnung, die repressive Verwarnung sowie konkrete Anwei-

sungsbefugnisse) bis hin zur Sanktion der Verhängung von Geldbußen nach Artikel 83 DS-GVO als „schärfstem Schwert“ der nach der DS-GVO vorgenommenen Maßnahmen. Ein Großteil hiervon kann nicht nur gegenüber dem Verantwortlichen, sondern prinzipiell auch gegenüber Auftragsverarbeitern verhängt werden.

Wie bereits in den Vorjahren hat sich der Medienbeauftragte für den Datenschutz auch im Jahr 2024 ausgehend von seinem Beratungsauftrag im **Schwerpunkt** darauf konzentriert, soweit es nicht galt, rechtswidrige Verhältnisse umgehend abzustellen, zunächst für ein **hinreichendes Verständnis der datenschutzrechtlichen Rechtslage** sowie daran anschließend im Zusammenwirken mit den Verantwortlichen für datenschutzkonforme Lösungen zu sorgen. Konkrete Abhilfebefugnisse des Art. 58 Abs. 2 DS-GVO standen daher auch 2024 nicht im Zentrum der Tätigkeit; hierbei ist weiterhin zu bedenken, dass die Mehrzahl der Verantwortlichen, die der Aufsicht des Mediendatenbeauftragten unterliegen, auch im Bereich **des Medienprivilegs** nach Artikel 85 DS-GVO (vgl. hierzu näher 1.3) tätig sind.

Soweit auf Beschwerden Betroffener hin Datenschutzverstöße im Raum standen, wurden auch in diesem Berichtszeitraum zur Vorbereitung von Abhilfemaßnahmen nach Art. 58 Abs. 2 DS-GVO **zahlreiche Anhörungen in Verwaltungsverfahren** gegenüber Verantwortlichen durchgeführt und die hierzu eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet.

In den meisten Fällen einschließlich der durchgeführten Untersuchungen zur datenschutzkonformen Gestaltung der Websites beziehungsweise Banner (vgl. hierzu näher 4.4) konnten auch im Berichtszeitraum in den abgeschlossenen Fällen des Jahres 2024 bestehende Mängel bereits im Zuge der Anhörungen abgestellt und so eine datenschutzkonforme Verarbeitung schnell wiederhergestellt werden.

Bei nur wenigen in 2024 abgeschlossenen Fällen erschien es notwendig, gegenüber den Verantwortlichen einen Hinweis nach Art. 58 Abs. 1 lit. d

DS-GVO zu erteilen bzw. diese anzuhalten, ihre technisch-organisatorischen Maßnahmen zu überprüfen und in Einzelfällen nachzubessern. Verwarnungen nach Art. 8 Abs. 2 lit. b DS-GVO waren im Berichtszeitraum nicht notwendig geworden.

Von der Möglichkeit der **Verhängung von Geldbußen** nach Artikel 83 DS-GVO hat der Mediendatenbeauftragte im Berichtszeitraum 2024 **keinen Gebrauch** gemacht.

4.6 Beratungstätigkeit und Fortbildungsveranstaltungen

Zu den Aufgaben des Medienbeauftragten für den Datenschutz gehört im Rahmen des allen Aufsichtsbehörden übertragenen Aufgabenkanons¹⁴, die Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter für die ihnen aus dieser Verordnung entstehenden Pflichten zu **sensibilisieren** ebenso wie die **breite Öffentlichkeit und dabei insbesondere auch Kinder und Jugendliche rund um das Thema Datenschutz zu informieren** – sei es im Rahmen entsprechender Veranstaltungen wie auch mit geeigneten Materialien.

Dieser Aufgabe des Sensibilisierens nimmt sich der Mediendatenbeauftragte einerseits im Rahmen der unter 4.1 beschriebenen Anfragen und andererseits durch an die Allgemeinheit gerichtete Veranstaltungen und Veröffentlichungen an.

Im Jahr 2024 wurde zudem an der **Neugestaltung und Neukonzeption der Website** des Medienbeauftragten für den Datenschutz gearbeitet; diese wird voraussichtlich in 2025 abschließend umgesetzt werden. Auch ein Informationsflyer zur Tätigkeit des Mediendatenbeauftragten wurde erstellt.

Im Rahmen der **Beteiligung am Arbeitskreis Datenschutz und Medienkompetenz der DSK** eröffneten sich zudem neue Kommunikationskanäle und Multiplikatoren. So beteiligt sich der Medienbeauftragte für den Datenschutz nunmehr an den **Redaktionssitzungen** des Teams für die **DSK-Website YoungData** und stellt Artikel bereit.

<https://youngdata.de/>
zuletzt abgerufen am 28.05.2025

Ebenso steht der Medienbeauftragte für den Datenschutz regelmäßig in **engem Austausch mit den Anbietern** und berät diese nach Bedarf zu einzelnen Anliegen, zum konkreten Sachstand laufender Aufsichtsfälle und zu verschiedenen weiterreichenden Fragestellungen, wie beispielsweise zur Gestaltung von *Cookie-Bannern*, zu *Consent Management Platforms*, zu datenschutzrechtlichen Anforderungen an HbbTV-Anwendungen, den Möglichkeiten des Abo-Modells oder zur Bestellung von Datenschutzbeauftragten und zum Einsatz auch mehrerer Datenschutzbeauftragter.

Der Medienbeauftragte für den Datenschutz und sein Team beteiligen sich unterdessen des Weiteren aktiv neben dem Arbeitskreis Medien auch an den Arbeitskreisen Grundsatz, Technik, Sanktionen und unterdessen auch am **Arbeitskreis KI der DSK**, um die eigenen Kenntnisse in diesen Bereichen zu vertiefen und mit den Fachkollegen der staatlichen Datenschutzaufsicht abzustimmen. Daneben nahmen wir an verschiedenen juristischen Fortbildungsveranstaltungen, Fachveranstaltungen aus dem Datenschutzbereich und der Datenschutzcommunity, wie zum Beispiel der IHK München oder der European netID Foundation wie auch den **Veranstaltungen und Vorträgen der Stiftung Datenschutz**, Intensivfortbildungen aus dem Datenschutzbereich wie beispielsweise den

¹⁴ Das Europarecht weist den Aufsichtsbehörden nach Artikel 51 DS-GVO zahlreiche Aufgaben von der Information der Öffentlichkeit und der Sensibilisierung für Risiken und Rechte, über die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und ihre Durchsetzung bis zur Entwicklung von Standardvertragsklauseln, Verhaltensregeln und Datenschutz-Zertifizierungsmechanismen zu, vgl. insbesondere Art. 57 Abs. 1 DS-GVO.

Bayerischen Datenschutztagen sowie fachüber-

<https://stiftungdatenschutz.org/startseite>

(zuletzt abgerufen am 27.05.2025)

greifenden Veranstaltungen teil. Im Frühjahr waren wir zudem Gastgeber des Erfa-Kreises Bayern der GDD und konnten bei dieser Veranstaltung einen eigenen Fachvortrag einbringen.

Ebenso fanden im Jahr 2024 wieder die von der Medien.Bayern GmbH veranstalteten **Lokalrundfunktage** in Nürnberg, der jährliche Branchentreff, ebenso wie eine der maßgeblichen Veranstaltungen für die Medienbranche – die Medientage München – unter der Beteiligung des Mediendatenbeauftragten und seines Teams statt.

Die im Jahr 2020 ins Leben gerufene **Workshopreihe** zur Ausgestaltung von Onlineangeboten und zu aktuellen gesetzlichen Entwicklungen konnte im Berichtsjahr mit einer Präsenzveranstaltung mit dem Titel „**Konsequenzen aus der Task Force Banner: Verstoßtypen, Praxisbeispiele und Lösungsansätze**“ unter reger Teilnahme fortgesetzt werden.

4.7 Zahlen und Fakten im Überblick

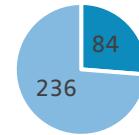
Im Jahr 2024 waren folgende Veränderungen hinsichtlich der Fallzahlen des Mediendatenbeauftragten für den Datenschutz zu beobachten. Einerseits erhöhte sich die Anzahl der **neu hinzugekommenen Verfahren** um 87 Fälle auf **insgesamt 236**, was einer **Erhöhung um 37 %** entspricht. Ein erheblicher Teil dieser neuen Fälle ergab sich aus Erkenntnissen aus der Websiteuntersuchung (ausführlich unter 4.4) oder deren Umfeld. Im Gegensatz dazu erreichten uns aus dem Bereich der Spam-Beschwerden beziehungsweise ähnlich gelagerten Kontrollanregungen im Berichtsjahr keine Mitteilungen mehr. Im Vorjahr war dies noch der größte Einzelbereich gewesen.

Andererseits **stiegen die Anfragen von acht auf 20 Fälle** (siehe 4.1). Die **Beschwerden** im engeren Sinne **gingen etwas zurück von 53 Fällen auf 35**

(siehe 4.2), ebenso die Meldungen nach Artikel 33 DS-GVO, nämlich von 16 auf sieben Fälle (siehe 4.3).

Insgesamt gab es damit im Jahr 2024 236 neue Fälle, von denen 64 Fälle auch im Jahr 2024 bereits abgeschlossen werden konnten. Dazu kamen 84 Altfälle, die ins Jahr 2024 mitgenommen wurden waren. Von den Altfällen konnten 32 im Berichtszeitraum abgeschlossen werden. **Insgesamt bearbeiteten der Mediendatenbeauftragte und sein Team im Jahr 2024 320 Fälle gegenüber 197 im Vorjahr.** Von den Verfahren des Jahres 2024 wurden 172 Fälle ins neue Jahr 2025 mitgenommen.

Aufsichtsfälle 2024 insgesamt



■ Altfälle ■ neue Fälle

Inhaltlich deckten die Fälle im Jahr 2024 die gleichen Themen ab wie die Fälle aus dem Jahr 2023. Gleichzeitig setzte sich ein wesentlicher **Trend** aus den Vorjahren fort: Bereits seit 2021 konnten wir feststellen, dass sich die Gewichtigkeit der einzelnen Beschwerdefälle und der gemeldeten Datenschutzverletzungen differenzierte. Auch in 2024 entwickelten sich einige zu **thematischen Schwerpunktfällen**, die das Team des Mediendatenbeauftragten für den Datenschutz mit einer intensiven iterierenden Bearbeitung über einen längeren Zeitraum in Anspruch nahmen. Dies konnten wir nunmehr auch im Bereich der Anfragen feststellen, in welchem sich die Themenbereiche einerseits wandelten und andererseits an Bedeutung und Komplexität gewannen.

So lässt sich auch im Jahr 2024 beobachten, dass die Aufsichtstätigkeit gewissen Veränderungen unterworfen ist: Spam-Beschwerden und Spam-Kontrollanregungen fielen gänzlich weg. Mit den

Untersuchungen kam eine neue Kategorie an Fällen hinzu, die in der Regel vergleichsweise bearbeitungsintensiv ist. Die **Anzahl der größeren, aufwendigen Anfragen hat sich erhöht**. Daneben werden nach wie vor zahlreiche weitere Anfragen bearbeitet, die in der Regel **kurzfristig in Ad-Hoc-Beratungen** erörtert und in aller Regel auch geklärt werden konnten, aber nicht eigens erfasst werden.

Demgegenüber **gingen** die Beschwerden im engeren Sinne, Kontrollanregungen und sogenannte Datenpannen oder **Datenschutzverletzungen** (Meldungen nach Artikel 33 DS-GVO) in 2024 **vorübergehend zurück**. Im Zentrum der Beschwerdefälle, bei denen eine Betroffenheit in eigenen Rechten vorgetragen werden muss, standen wie auch in den Vorjahren meistens die Behauptung, dass **Daten** der Betroffenen **trotz einer Verpflichtung zur Löschung oder jenseits der jeweiligen Berechtigung vorgehalten oder verarbeitet würden**. Zu den unberechtigten Verarbeitungszwecken gehörte häufig auch der **Einsatz im Rahmen von Werbekampagnen**, wobei in diesen Fällen Betroffene auch versucht hatten, einmal gegebene **Einwilligungen zu widerrufen** oder auch die **Daten insgesamt ausdrücklich löschen zu lassen**. Des Weiteren kamen auch in 2024 selbstverständlich Beschwerden hinzu, dass das zentrale Datenschutzrecht, **Auskunft über die zur eigenen Person verarbeiteten Daten zu erlangen**, durch die Verantwortlichen gar nicht oder jedenfalls nicht rechtzeitig erfüllt worden sei.

Bei den gemeldeten Datenschutzverletzungen waren die hauptsächlichen Anlässe offene Mailverteiler und Hacking-Attacken beziehungsweise Phishingversuche.

4.8 Ausblick

Im Zentrum der Tätigkeit des Medienbeauftragten stehen naturgemäß neben den alle Datenschutzaufsichtsbehörden immer beschäftigenden allgemeinen Fragen des Datenschutzrechtes und des

Schutzes der Betroffenenrechte vor allem Besonderheiten der Medienbranche. Zuvorderst sind hier selbstverständlich einerseits die besonderen **Freiräume** zu nennen, die das **Medienprivileg allen mitwirkenden Journalisten eröffnet**. Angesichts der mit den neueren technischen Möglichkeiten geschaffenen zusätzlichen Beteiligungsmöglichkeiten und Äußerungsformen stellt schon die Frage, wer denn diesem Kreis in der Praxis vor allem jenseits der größeren Medienhäuser tatsächlich zuzurechnen ist, eine erhebliche Herausforderung dar. Dies ist einerseits bedeutsam wegen des mit dem Medienprivileg verbundenen weitgehenden Ausschlusses des Datenschutzrechtes. Andererseits wird diese Frage aber auch gerade deswegen höchst unterschiedlich beurteilt.

Daneben kommt angesichts der **fortschreitenden Verschiebung der Verbreitung der Programme in das Internet** der Online-Werbung im Rundfunk eine ständig mitwachsende Rolle zu, da ohne eine entsprechende Finanzierungsquelle, Rundfunkinhalte nicht geschaffen und auf Dauer unterhalten werden können. Aus diesem Grunde befassen wir uns in einem gesonderten Maße mit diesen Themen und legen in dieser Hinsicht auch besonderen Wert auf eine **laufende und eingehende Information und Beratung der Anbieter**. Hierzu gehört neben den Informationsangeboten und Workshops letztlich auch die Websiteuntersuchung, die vor allem dazu dient, uns einen Überblick in diesem wichtigen Tätigkeitssegment zu verschaffen und die Problembereiche zutreffend zu lokalisieren, andererseits aber auch eine Sensibilisierung zu erreichen und vor allem durch Beratungsangebote rechtmäßige Gestaltungsformen zu fördern.

Zudem konnten wir durch die **deutlich stärkere Einbindung in die Arbeitskreise der DSK und andere Gremien** im Jahr 2024 weitere Themenbereiche für die Arbeit des Medienbeauftragten für den Datenschutz erschließen, die in der Regel zu den Kernaufgaben von Datenschutzaufsichtsbehörden europarechtlichen Zuschnitts gehören. Auf

diese Weise können wir uns in diese Bereiche thematisch einarbeiten und so breiter und fachlich tiefer aufstellen, was letztlich dann auch die Basis schafft, um in diesen Themenfeldern eine kompetente Beratung anbieten zu können.

Im Jahr 2024 konnte die Schwerpunktuntersuchung von Websites der Fernseh- und Radioanbieter abgeschlossen werden. Daraufhin wurden zahlreiche Anhörungen versendet und entsprechende Verfahren eingeleitet (siehe 4.7), wo dies nötig erschien. Diese Untersuchung fußte auf den Bewertungen der Task Force Banner und den entsprechenden Festlegungen des EDSA, die bis auf Weiteres die Richtschnur für die Ausgestaltung von Websites in Europa und dementsprechend auch für unsere Aufsichtstätigkeit bilden. Die sich daraus ergebenden Folgerungen und die sich daran anschließende Auseinandersetzung mit den dabei gewonnenen Erkenntnissen prägte unsere Aufsichtstätigkeit in der Folge schwerpunktmäßig, zumal die behandelten Themen wie oben dargestellt von grundlegender Bedeutung gerade für die Medienbranche sind.

Da sich die erste Runde der Untersuchungen nur mit einigen Teilespekten der Vorgaben des EDSA (vgl. oben die untersuchten Verstoßkategorien unter 4.4) befasste, werden wir im Jahr 2025 diesen Prozess fortsetzen, um die angestoßene **Untersuchung der datenschutzkonformen Gestaltung von Websites** in den maßgeblichen Fragen dann abschließen zu können. Im Vordergrund werden vor allem die Anforderungen des europarechtlich vorgegebenen Privatheitsschutzes und seiner Umsetzung im deutschen Recht durch das TDDDG einschließlich der Umsetzung dieser Vorgaben im Rahmen von **Consent-Management-Plattformen** stehen. Neben den hierfür häufig eingesetzten Lösungen der hiesigen Marktführer wird es dabei vor allem auch um die Einbindung von so genannten **Third-party tools** gehen.

Diese Themen standen daher auch im Mittelpunkt eines weiteren **Workshops für Anbieter** im Mai 2025 mit dem Titel „**Datenschutzgerechte Gestaltung von Websites: Widerruf, Third Party**

Tools und Tracking“, mit dem wir den bereits im

Third-party tools sind Anwendungen für Software und Hardware, die von sogenannten Drittanbietern stammen, die nicht an der Entwicklung des Ursprungsprodukts beteiligt waren.

Näheres dazu unter anderem unter
<https://de.wikipedia.org/wiki/Drittanbieter> (zuletzt abgerufen am 23.7.2025)

Jahr 2024 begonnenen und in zahlreichen Beratungsgesprächen vertieften **intensiven Dialog mit den Anbietern** fortgeführt haben und der dementsprechend gut besucht war.

Auch um diesen Dialog fortführen zu können, waren wir auf **den Lokalrundfunktagen 2025** in Nürnberg **auf dem Stand der BLM** mit vertreten und dort unmittelbar für die Anbieter ansprechbar – auch zu allen Fragestellungen rund um die genannte Anhörung, aber ebenso um uns zu allen anderen Themen des Mediendatenschutzes auszutauschen.

In 2025 werden die Anhörungen aus der ersten Untersuchung abgeschlossen werden können. Die Erkenntnisse aus der zweiten Untersuchungsreihe werden wir voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte zum Thema eines **zweiten Anbieterworkshop** machen und dort ausführlich mit den Anbietern besprechen.

Arbeitskreis KI und Gremien des Rundfunkdatenschutz

Durch die gegen Ende des Jahres 2023 angestoßene engere Einbindung in die Gremien der DSK, insbesondere deren Arbeitskreise, bekamen wir Gelegenheit, von Beginn an im neugegründeten **Arbeitskreis KI der DSK** mitzuarbeiten. Da dies dort auch den Zugang zum monatlichen laufenden Austausch über aktuelle Themen umfasst, eröffnete sich so der Zugang zu einem Themenfeld, dem gerade in der Medienbranche eine besondere Bedeutung zukommt. Zudem erhöht dies weiter

die Präsenz des Medienbeauftragten für den Datenschutz in den relevanten Gremien sowie die **Einbindung** in die Gestaltung und Fortentwicklung maßgeblicher Fragestellungen des Datenschutzes.

Die Aufnahme in den Arbeitskreis KI in der dort ermöglichten Form sollte hoffentlich auch die Fortentwicklung der Zusammenarbeit der DSK mit dem Rundfunkdatenschutz befruchten und die regelmäßige Einbindung in die Aktivitäten der Datenschutzaufsicht in Deutschland voranbringen.

Andererseits konnte unterdessen auch der Austausch mit den Kollegen des Rundfunkdatenschutzes weiterentwickelt und intensiviert werden.

Dies gilt einerseits für die in der **Rundfunkdatenschutzkonferenz** zusammengeschlossenen Kollegen von ARD, ZDF, Deutschland Radio und Deutsche Welle, bei denen sich unterdessen eine starke Zentralisierung abzeichnet. Dies gilt aber andererseits auch für die Kollegen aus den Landesmedienanstalten von Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern und dem Saarland, mit denen ebenfalls ein regelmäßiger Austausch und **eine intensivere Zusammenarbeit** vereinbart werden konnte.

Einbindung bei technischen Fragestellungen: DVB-I

Eine weitere Entwicklung, die sich im Laufe des Jahres ergeben hat, ist die verstärkte Einbindung in technische Fragestellungen im Austausch mit den Anbietern und unter anderem mit der bmt.

<https://www.bmt-online.de/>
(zuletzt abgerufen am 23.7.2025)

So konnte der Medienbeauftragte für den Datenschutz und ein Mitarbeiter an der Konferenz **DVB World** im März 2025 teilnehmen und im

<https://dvbwORLD.org/>
(zuletzt abgerufen am 23.7.2025)

workshopartigen Format der Konferenz unsere **datenschutzrechtlichen Ideen und Implikationen** in technischen Ausführungen **zum Thema DVB-I** einbringen. Dies erscheint deshalb als besonders gewinnbringend, da bei diesem Ansatz die datenschutzrechtliche Seite bereits bei der Konzeption von technischen Lösungen bei Soft- und Hardware miteinbezogen wird. Es steht zu hoffen, dass so ein erheblicher Teil der auftretenden datenschutzrechtlichen Fragen bereits im Vorfeld gelöst werden können.

Künftige datenschutzrechtliche Herausforderungen

Neben den neuen Herausforderungen, die sich insbesondere aus den im Rahmen der **EU-Digital-Strategie erlassenen Rechtsakten** (vgl. oben 3.1) ergeben, die durchgängig Datenschutzbezüge aufweisen und dabei stets die Datenschutzregeln der DS-GVO unberührt lassen, was deren Geltung und Anwendbarkeit in und auf diese Fragen belegt, bestehen weiterhin zahllose offene Fragen hinsichtlich der DS-GVO und ihrer Auslegung im Allgemeinen wie auch zu speziellen Fraustellungen, die laufend in den nahezu 30 Arbeitskreisen der DSK diskutiert werden. In diesen Fragen jedenfalls mehr oder minder auf dem Laufenden zu sein, gehört zu den Aufgaben einer jeden Datenschutzaufsichtsbehörde im Sinne des Artikel 51 DS-GVO.

Daneben ergeben sich weitere zentrale Herausforderungen wie zum Beispiel hinsichtlich der Frage, ob und wenn ja, unter welchen Bedingungen unter die Geltung der DS-GVO fallende personenbezogene Daten rechtmäßig in Länder außerhalb des europäischen Rechtsrahmens und insbesondere in die USA transferiert werden dürfen. Seit der

EuGH¹⁵ im Jahr 2015 den seinerzeitigen Angemessenheitsbeschluss der EU Kommission¹⁶ aufhob und damit die an ausländische Rechtsordnungen zu stellenden Anforderungen näher konkretisierte, ist diese Frage virulent. Das als neue Rechtsgrundlage geschaffene EU-US Privacy Shield begegnete von Anfang an berechtigten Zweifeln und scheiterte im Jahr 2020 ebenfalls vor dem EuGH¹⁷. Nach intensiven Verhandlungen traf die amerikanische Präsidialverwaltung unter Joe Biden zunächst in 2022 eine Anweisung an seine Geheimdienste zu deren künftigem Vorgehen; im Jahr 2023 wurde sodann auf dieser Basis das EU-US-Data Privacy Framework¹⁸ abgeschlossen, das nunmehr für Europäer in den USA ein vergleichbares Datenschutzniveau herstellen soll.

Auch wenn die **Frage eines gleichwertigen Datenschutzniveaus für die USA** trotz aller hinsichtlich des EU-US-Data Privacy Framework geäußerten Bedenken fürs Erste geklärt zu sein scheinen, setzte dies voraus, dass die seinerzeit gegebenen Zusagen der amerikanischen Präsidialverwaltung auch zukünftig eingehalten werden. Auch deswegen bleiben die **datenschutzrechtlichen Anforderungen an Datentransfers in Länder außerhalb des europäischen Rechtsraumes weiterhin bestehen**. Da die Kooperation mit internationalen Dienstleistern und die Nutzung des internationalen Datenverkehrs allgemein insbesondere bei unseren Anbietern üblich und prinzipiell auch legitim ist, stellen sich die Fragen nach der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit derartiger Datentransfers laufend auch für alle Datenschutzaufsichtsbehörden.

In diesen und allen anderen inhaltlichen Datenschutzfragen wird sich der Medienbeauftragte weiterhin nach Kräften bemühen, mit seinem

Team den Anbietern wie auch der Landeszentrale für Beratungen fallspezifisch wie auch abstrakt zur Verfügung zu stehen. Dies setzt jedoch voraus, dass das Datenschutzteam auf allen relevanten Themenfeldern auf der Höhe der aktuellen Diskussion und sprachfähig ist. Dies bedingt allerdings auch dafür hinreichende Ressourcen, ohne die sich diese Aufgaben nicht angemessen erfüllen lassen.

Sensibilisierung der Öffentlichkeit

Nach wie vor ist neben dem aufsichtlichen Handeln und der Beratung der Verantwortlichen auch die **Sensibilisierung und Aufklärung der Öffentlichkeit** eine Aufgabe jeder Datenschutzaufsichtsinstitution im Sinne des Artikel 51 DS-GVO und damit auch des Medienbeauftragten für den Datenschutz. Diese soll künftig weiter ausgebaut und entsprechende Veranstaltungen und Informationsmaterialien angeboten werden. Zudem ist für das Ende des Jahres 2025 die Veröffentlichung der **neugestalteten Website** des Mediendatenbeauftragten geplant, die vor allem auch darauf abzielt, Kindern und Jugendlichen sowie der breiten Öffentlichkeit **niederschwellig Informationsangebote** rund um das Thema Mediendatenschutz zu machen.

Prüfungen und Kontrollmaßnahmen

Zudem werden in den folgenden Berichtsperioden Prüfungen und Kontrollmaßnahmen weiter an Bedeutung gewinnen (vgl. 4, hier die Einleitung). Diesen vorgelagert sind anbieterübergreifende Basisuntersuchungen, die bereits in einem nicht unerheblichen Umfang stattfinden und die Aufgabe haben, einen Überblick über die Marktgegebenheiten im Zuständigkeitsbereich zu vermitteln.

15 Urteil des EuGH vom 6. Oktober 2015 (Rechtssache C 362/14 - „Schrems 1“).

16 Entscheidung der EU-Kommission vom 6.7.2000, dass die seinerzeit geltenden „Safe-Harbour Bedingungen“ in den USA unter bestimmten Voraussetzungen ein den europäischen Standards vergleichbares Schutzniveau schaffen würden.

17 „Schrems II“-Urteil des EuGH vom 16.7.2020 in der Rechtssache C 311/18.

18 Vgl. COMMISSION IMPLEMENTING DECISION of 10.7.2023 pursuant to Regulation (EU) 2016/679 of the European Parliament and of the Council on the adequate level of protection of personal data under the EU-US Data Privacy Framework.

Aus diesen Untersuchungen ergeben sich wiederum in erster Linie Aufschlüsse über konkrete Bedarfe für Unterrichtungen und Informationsveranstaltungen, aber auch gegebenenfalls für ein aufsichtliches Tätigwerden.

Gleichwohl wird die Grundausrichtung der Aufsichtstätigkeit neben der Überwachung und

Durchsetzung der Vorgaben der DS-GVO, die nach Art. 57 Abs. 1 lit. a DS-GVO und der Rechtsprechung des EuGH die zentrale Grundanforderungen an jede Aufsichtsbehörde darstellen, unverändert vor allem auch darin liegen, die gesetzlichen Vorgaben weiter bekanntzumachen, sie zu erklären, und für ihre Einhaltung zu werben.

Herausgeber

Der Medienbeauftragte für Datenschutz

bei der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien

Heinrich-Lübke-Straße 27

81737 München

datenschutzaufsicht@blm.de

<https://mediendatenbeauftragter.blm.de>